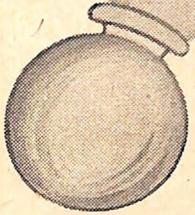


ILLUSTRIERTE RUNDSCHAU DER

GENDARMERIE



52

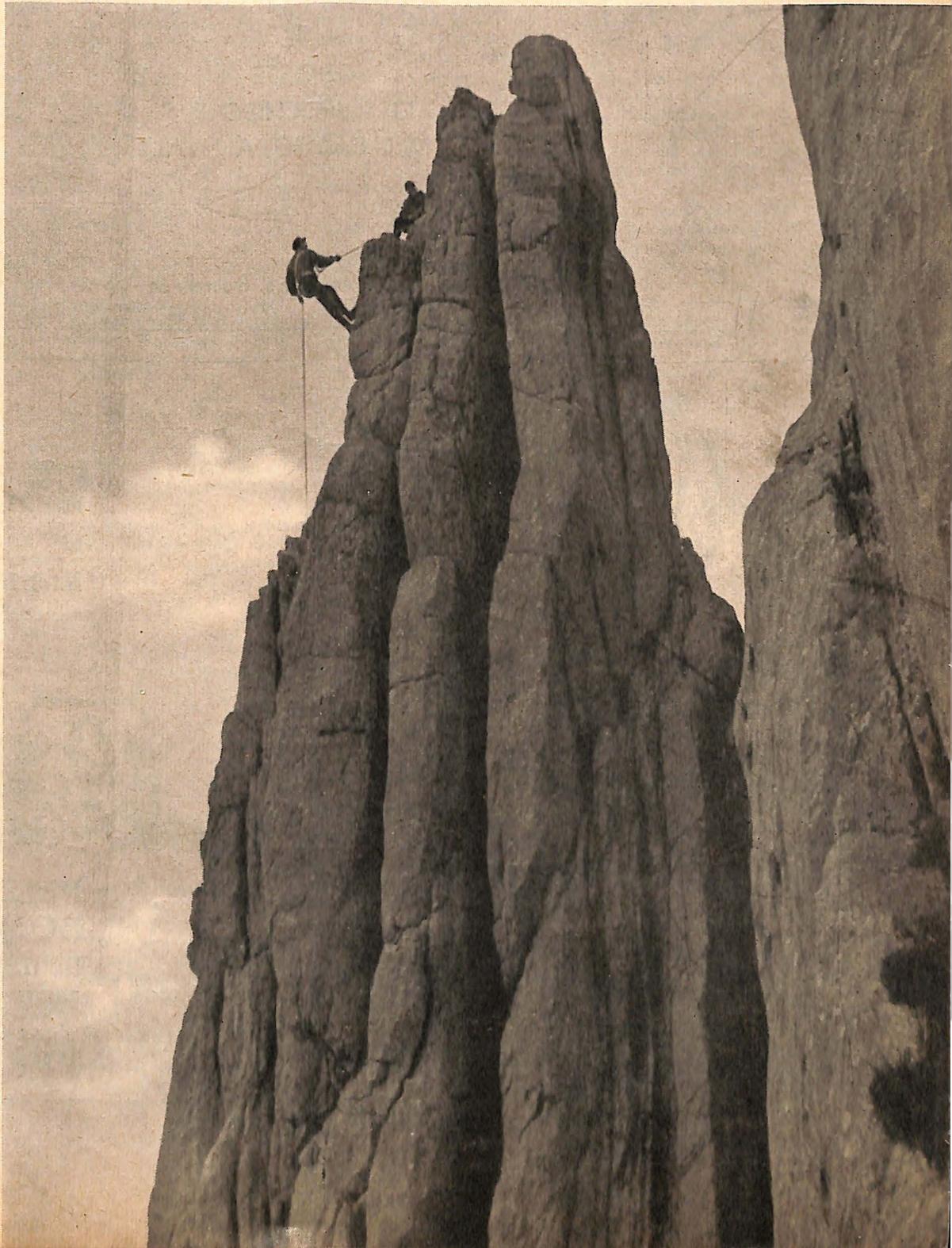
5. Jahrgang
Oktober 1952

FOLGE

10

Hochalpine Ausbildung
der österreichischen
Bundesgendarmerie.

Aufnahme vom Alpinkurs für
Kletter- und Bergrettungs-
technik im „Wilden Kaiser“,
Tirol. Besteigung einer
Felsnadel.



Alle Arten Lebens- und Elementarversicherungen, Kranken- und Sterbevorsorge



BUNDESLÄNDER VERSICHERUNG

DIE
GROSSE
ÖSTERREICHISCHE
VERSICHERUNGSANSTALT

Landesamtsstellen in allen Bundeshauptstädten



Frisch ü. gesund bleiben-

DARMOL
nehmen

DARMOL regelt die Verdauung.
DARMOL befreit den Körper
von lästigen Schlacken, DARMOL
reinigt das Blut, DARMOL
steigert das Wohlbefinden.

NIMM DARMOL, DU FÜHLST DICH WOHL!

DAS
FÜHRENDE PELZHAUS
für
ALLE!



PELZWERK
ROMAN EIBNER
DEUTSCHLANDSBERG
RUF 150

BEACHTEN SIE UNSER RATENSPARBUCH
RATEN BIS 12 MONATE

Rechtspolitische Überlegungen

zur 1. und 2. Strafgesetznovelle 1952

Von Gend.-Oberleutnant Dr. EDUARD NEUMAIER
Gendarmeriezentralkommando

A. Strafgesetznovelle 1952

vom 21. März 1952, BGBl. Nr. 62/1952.

a) Grundsätzliche Überlegungen

Der Nationalrat hat im Dezember 1950 anlässlich der Beratungen des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1951 die Entschließung angenommen, daß das Bundesministerium für Justiz eine Novelle zum Strafgesetz mit dem Inhalte vorzulegen hat, daß

- die selbstverschuldete Trunkenheit nicht mehr als Milderungsgrund anzusehen sei, und
- eine besonders strenge Strafbestimmung jene Fälle erfasse, in denen eine Person in trunkenem Zustand eine Tätigkeit ausübt, zu der besondere Aufmerksamkeit erforderlich ist, um die Gefährdung anderer Personen zu verhüten, oder in denen eine Person durch Trunkenheit die anderen Straßenbenützer einer Gefahr aussetzt.

Auf Grund dieser Entschließung hat das Bundesministerium für Justiz zur Ergänzung der bestehenden strafgesetzlichen Maßnahmen im obengenannten Sinne einen Gesetzesentwurf eingebracht. Dieser Gesetzesentwurf sah vor, daß vor allem ein selbstverschuldeter Rausch, der die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließt, im allgemeinen nicht ein strafmildernder, sondern ein straferschwerender Umstand ist, weiters daß die selbstverschuldete volle Berauschung nicht mehr als Schuldausschließungsgrund zu werten ist und daß vor allem für die sogenannte Fahrerflucht gerichtliche Strafen festgesetzt werden.

Jeder Gesetzeskundige wird in diesem Zusammenhang fragen, warum nicht schon zur Zeit der Entstehung des Strafgesetzes ein rechtspolitisches Bedürfnis nach strenger Bestrafung der im Zustand der Berauschung begangenen Gefährdungsdelikte bestanden hat. Die Regierungsvorlage verweist besonders darauf, daß der berauschte Mensch erst infolge der seither eingetretenen Technisierung des Lebens zu einer so bedeutenden Gefahrenquelle geworden ist. Dies tritt besonders sinnfällig im Straßenverkehr hervor, in dem die Gefahren der Technisierung nicht nur die Personen, die in diesem Verkehr Fahrzeuge lenken, sondern auch alle übrigen Verkehrsteilnehmer, also die Allgemeinheit bedrohen.

Tatsache ist, daß schon der Genuß geringer Mengen eines Rauschmittels die Fähigkeit zur sicheren Lenkung eines Fahrzeuges, insbesondere durch objektiv unbegründete Steigerung des Selbstbewußtseins, Abbau der Hemmungen, Verlangsamung der Reaktionsgeschwindigkeit, Herabminderung des Konzentrationsvermögens und der Körperbeherrschung, erheblich herabsetzt. Wenn auch beispielsweise in Wien in jüngster Zeit nur 5,56 von Hundert aller Verkehrsunfälle, bei denen Personen Schaden erlitten haben, durch Berauschte verursacht worden sind, so fällt bei dem außerordentlich gesteigerten Straßenverkehr auch dieser an sich nicht hohe Prozentsatz ins Gewicht. Die Entwicklung der Technik im Verkehrswesen bringt es mit sich, daß Verkehrsunfälle vorwiegend durch berauschte Kraftfahrzeuglenker verursacht werden. Dennoch stellen auch alle übrigen berauschten Verkehrsteilnehmer eine erhebliche Gefahrenquelle im Straßenverkehr dar. Eine Einschränkung der neuen Strafbestimmungen auf Kraftfahrzeuglenker muß daher aus rechtspolitischen Gründen abgelehnt werden; sie würde eine nicht zu rechtfertigende rechtliche Benachteiligung der Kraftfahrzeuglenker schaffen.

Es kann allerdings nicht in Abrede gestellt werden, daß im Straßenverkehr nicht nur die Berauschung der Verkehrsteilnehmer sondern zum Beispiel auch deren rücksichtsloses und mutwilliges Verhalten in nüchternem Zustand, ferner die Ueberanstrengung der Kraftfahrzeuglenker sowie die mangelhafte Ausrüstung der Fahrzeuge bedeutsame Gefahrenquellen darstellen. Wenn sich die Strafgesetznovelle 1952, BGBl. 62/1952, darauf beschränkt, nur die selbstverschuldete Berauschung zur Tatzeit als strafsatz erhöhenden Umstand zu werten, so liegt dem die Erwägung zu Grunde, daß die übrigen Gefährdungsmomente bereits durch das geltende Recht hinlänglich erfaßt sind und ein Bedürfnis nach strengerer Ahndung nur hinsichtlich der im berauschten Zustand begangenen Gefährdungsdelikte besteht.

Die parlamentarische Entschließung geht, wie aus den Sitzungsberichten zu ersehen ist, von der Tatsache aus, daß auch der unerhebliche Konsum berauscher Mittel wichtige körperliche und geistige Funktionen des Menschen beeinträchtigt; so nimmt insbesondere seine Fähigkeit, das Unrechtmäßige seines Verhaltens einzusehen und dieser Einsicht gemäß zu handeln, erfahrungsgemäß mit fortschreitendem Genuß berauscher Mittel ab und wird schließlich zur Gänze aufgehoben.

Die Strafgesetzgebung würde die Situation verkennen, wollte sie den Genuß von Rauschmitteln an sich unter Strafsanktion stellen. In wieviel Fällen führt doch der Genuß solcher berauscher Mittel überhaupt nicht zu einem rechtswidrigen Verhalten. In allen diesen Fällen würde für eine gerichtliche Bestrafung der Berauschten kein ausreichender rechtspolitischer Grund zur Bestrafung gegeben sein.

Die Regierungsvorlage führt daher in den "Erläuternden Bemerkungen" näher aus: "Die schuldhafte Herbeiführung der Berauschung kann unter der Voraussetzung strafbegründend oder straf erhöhend sein, daß ein solches Verhalten aus besonderen Gründen an sich strafwürdig ist oder daß der Berauschte in diesem Zustand eine mit Strafe bedrohte Handlung oder Unterlassung begeht."

Es ergibt sich nun die Frage, ob denn dann wirklich die Mittel des Strafrechtes ausreichen, um die Strafjustiz in die Lage zu versetzen, einen entsprechenden Beitrag zum Kampf gegen den Alkoholismus und die Unterlassung der Hilfeleistung nach Verkehrsunfällen (Fahrerflucht) zu leisten. Aus dem Bericht des Bundesministeriums für Justiz und der Parlamentskorrespondenz ist zu ersehen, daß die Strafgesetznovelle 1952 versucht, "die Strafverfolgungsbehörden in die Lage zu versetzen, das in ihrer Macht Stehende in diesem notwendigen Kampf gegen den Alkoholismus und die Unterlassung der Hilfeleistung nach Verkehrsunfällen beizutragen". Die bestehenden strafgesetzlichen Maßnahmen werden daher nicht immer als ausreichende Mittel in diesem Kampfe angesehen werden können.

b) Die Berauschung als allgemeiner Milderungsgrund

Bei der Festsetzung der Unrechtsfolgen für strafbare Handlungen, die von einer zwar noch zurechnungsfähigen, jedoch zur Tatzeit unter Einwirkung berauscher Mittel stehenden Person begangen werden, sind grundsätzlich zwei Möglichkeiten auseinanderzuhalten:

- die Begehung von an sich strafbaren Handlungen und
- die Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder der körperlichen Sicherheit.

Für die erste Gruppe von strafbaren Handlungen bedarf es keiner besonderen Strafdrohung gegen die Herbeiführung der Berauschung. Die allgemeine für die Begehung der Tat in nüchternem Zustand angedrohte Strafnorm reicht aus. Die Berauschung wurde im Strafrecht bis zur Wirksamkeit der Strafgesetznovelle 1952 wie folgt behandelt:

1. Hatte sich der Täter die Berauschung in Absicht auf das Verbrechen zugezogen, so wurde ihm die Tat als eine actio libera in causa (Handlung, die in ihrer Ursache frei ist) als vorsätzliche Handlung zugerechnet. (§ 2 lit. c). (Daran änderte auch die Strafgesetznovelle 1952 nichts.)

2. Hatte sich der Täter die Berauschung ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogen, so wurde diese Tat als Uebertretung der Trunkenheit gemäß §§ 236 und 523 StG bestraft. Das Strafgesetz verlangte eine Verbrechenhandlung in zufälliger Trunkenheit. Richtigerweise begründete Trunkenheit aber nur dann die Strafbarkeit, wenn sie verschuldet und in diesem Sinne nicht gerade zufällig war. So wurde zum Beispiel die Herbeiführung einer fahrlässigen Handlung in selbstverschuldeter Trunkenheit (§§ 431 und 335 StG) bestraft, wenn der Täter bei pflichtgemäßer Aufmerksamkeit hätte einsehen können, daß die durch die Berauschung herbeigeführte Bewußtseinsstörung die Gefahr eines strafbaren Erfolges mit sich bringen konnte. Die vom Täter nicht verschuldete Trunkenheit entschuldigt dagegen. (Diese Bestimmungen wurden durch die Strafgesetznovelle 1952 — wie später näher besprochen wird — geändert.)

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß das Strafgesetz die selbstverschuldete Trunkenheit weder zu den Erschwerungsumständen in der alten Fassung (§ 49 StG) noch zu den Milderungsumständen (§ 46 StG) zählt.

(1) Siehe die alte Fassung des § 46 StG.

§ 46. Milderungsumstände, welche auf die Person des Täters Beziehung haben, sind:

- wenn der Täter in einem Alter unter zwanzig Jahren, wenn er schwach an Verstand, oder seine Erziehung sehr vernachlässigt worden ist;
- wenn er vor dem Verbrechen eines untadelhaften Wandels gewesen;
- wenn er auf Antrieb eines Dritten, aus Furcht oder Gehorsam das Verbrechen begangen hat;
- wenn er in einer aus dem gewöhnlichen Menschengefühl entstandenen heftigen Gemütsbewegung sich zu dem Verbrechen hat hinreißen lassen;
- wenn er mehr durch die ihm aus fremder Nachlässigkeit aufgestoßene Gelegenheit zum Verbrechen angeleitet worden ist, als sich mit vorgefaßter Absicht dazu bestimmt hat;
- wenn er von drückender Armut sich zu dem Verbrechen hat verleiten lassen;
- wenn er den verursachten Schaden gutmachen, oder die weiteren üblen Folgen zu verhindern mit tätigem Eifer sich bestrebt hat;
- wenn er, da er leicht entfliehen oder unentdeckt hätte bleiben können, sich selbst angegeben und das Verbrechen bekannt;
- wenn er andere, verborgen gewesene Verbrecher entdeckt und zu ihrer Einbringung Gelegenheit und Mittel an die Hand gegeben hat;
- (wenn er wegen der ohne sein Verschulden verlängerten Untersuchung durch längere Zeit verhaftet war.)

Vielfach wird behauptet, daß es bei der Strafbemessung in der Regel zu einer Kompensation zwischen dem Erschwerungsumstand, der in der selbstverschuldeten Herbeiführung der Berauschung liegt und dem Milderungsumstand der durch die Einwirkung des Rauschmittels verminderten Zurechnungsfähigkeit kommt. Die Gerichte berücksichtigen aber — unter Erweiterung der im Strafgesetz nur beispielsweise angeführten Strafbemessungsgründe — ganz allgemein die Berauschung als Milderungsumstand.

Diese Praxis ist um so bedenklicher, als immer häufiger schwere und furchtbare Verbrechen von Personen begangen werden, die zur Tatzeit mehr oder minder unter Einwirkung von Berauschungsmitteln standen.

Berechtigt wird sodann in diesem Zusammenhange die Frage aufgeworfen, warum nicht auch für das gerichtliche Strafverfahren eine dem § 3 Abs. 2 des VStG entsprechende Bestimmung geschaffen wurde. Diese Gesetzesstelle bestimmt, daß Bewußtseinsstörungen, die auf selbstverschuldeter Trunkenheit beruhen, niemals einen Strafmilderungsumstand darstellen. Eine analoge Bestimmung für das gerichtliche Verfahren würde, rechtspolitisch gesehen, nicht vertreten werden können, weil etwa bei schweren Verfehlungen der in der Minderung der Zurechnungsfähigkeit gelegene Milderungsumstand gegenüber dem in der schuldhaften Herbeiführung der Berauschung gelegenen Erschwerungsumstand mehr Berücksichtigung finden muß. Deshalb wurde gemäß Art. I ZI. 2 der Strafgesetznovelle 1952 den §§ 46 und 264 StG folgende Bestimmung angefügt:

Ein selbstverschuldeter, durch ein berauschendes Mittel hervorgerufener, die Zurechnungsfähigkeit jedoch nicht ausschließender Rauschzustand ist nur aus besonderen Gründen, insbesondere dann, wenn der Täter aus einer verzeihlichen, heftigen Gemütsbewegung sich zum Genuß dieses berauschenden Mittels hat hinreißen lassen, als mildernder Umstand zu werten. (Beachte die demonstrative Aufzählung der besonderen Gründe.)

Die Regierungsvorlage definiert diese selbstverschuldete Trunkenheit wie folgt: "Selbstverschuldete ist ein Rauschzustand dann, wenn er vom Täter vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt wird, wobei es nicht erforderlich ist, daß ihm bewußt ist, daß er im Rauschzustand zu deliktischem Verhalten neigt, oder daß er versehen konnte, es stehe ihm eine Tätigkeit bevor, die Nüchternheit erfordert."

Die Neuerung besteht also in der Verpflichtung der Gerichte, den selbstverschuldeten Rauschzustand nur mehr unter Darlegung der besonderen Gründe als Milderungsumstand anzunehmen (nicht mehr wie vor dem dieser Zustand allgemein als Milderungsumstand in der Gerichtspraxis gewertet wurde). Eine Besonderheit bildet außerdem die Möglichkeit, daß die Rechtsmittelgerichte neuerdings die Möglichkeit

haben, die nur selten vorliegende Berechtigung für die Annahme dieses Milderungsumstandes im Einzelfalle zu überprüfen.

c) Die Berauschung bei Gefährdungsdelikten

Für die zweite Gruppe von strafbaren Handlungen muß die selbstverschuldete Berauschung bei Gefährdung des Lebens, der Gesundheit und der körperlichen Sicherheit von Menschen besonders gewertet werden. Der Gesetzgeber erkannte, daß die Strafdrohungen der §§ 335 und 431 StG zur Sühne der in berauschem Zustand begangenen strafbaren Handlungen und Unterlassungen gegen das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen und zur Abschreckung (Generalprävention) nicht mehr ausreicht. Die Regierungsvorlage zeigt vor allem die Diskrepanz zwischen den Bestimmungen der §§ 337 und 432 des StG in seiner ursprünglichen Fassung auf.

Diese Bestimmungen lauteten:

§ 335. Jede Handlung oder Unterlassung, von welcher der Handelnde schon nach ihrer natürlichen, für jedermann leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge besonders bekanntgemachter Vorschriften, oder nach seinem Stande, Amte, Berufe Gewerbe, seiner Beschäftigung, oder überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen einzusehen vermag, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet sei, soll, wenn hieraus eine schwere körperliche Beschädigung (§ 152) eines Menschen erfolgte, an jedem Schuldtragenden als Uebertretung mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten; dann aber, wenn hieraus der Tod eines Menschen erfolgte, als Vergehen mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre geahndet werden.

§ 337. Wenn eine nach § 335 als Verschulden zuzurechnende Handlung oder Unterlassung in Beziehung auf die in §§ 85 lit. c, 87 und 89 bezeichneten Gegenstände oder unter den dort erwähnten besonders gefährlichen Verhältnissen begangen wird, so soll dieselbe auch dann, wenn hieraus nur eine schwere körperliche Beschädigung erfolgte, als Vergehen mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu zwei Jahren und im Falle einer dadurch veranlaßten Tötung bis zu drei Jahren verurteilt werden.

§ 432. Wenn jedoch eine bei dem Betriebe von Eisenbahnen oder von anderen im § 85 lit. c bezeichneten Werken oder Unternehmungen, oder bei dem Staatstelegraphen angestellte Person in ihrem Dienste ein Verschulden dieser Art begeht, so ist immer auf strengen Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, und bei sehr erschwerenden Umständen bis auf sechs Monate zu erkennen, je nach dem Maße, als ein höherer Grad von Fahrlässigkeit erwiesen wird, eine Gefahr für mehrere Menschen entstanden ist, mehrere Verletzungen zugefügt wurden, oder sonst etwa ein größerer Schaden erfolgt ist.

Der Widerspruch besteht darin, daß die strengeren Strafbestimmungen des § 337 StG in seiner ursprünglichen Fassung einerseits nur im Falle des Todes oder einer schweren Körperbeschädigung eines Menschen, andererseits aber nur dann angewendet werden können, wenn sich erweisen läßt, daß die Tat unter "besonders gefährlichen Verhältnissen" begangen worden ist, was bei einer Berauschung des Täters nicht immer der Fall sein muß.

Ist aus der Tat nur eine leichte Verletzung erfolgt oder lag lediglich eine Gefährdung des Lebens usw. vor, so konnte nach obigen Bestimmungen eine strengere Bestrafung überhaupt nicht Platz greifen, weil im § 432 StG zum Unterschied vom § 337 StG die besonders gefährlichen Verhältnisse keinen den Strafsatz erhöhenden Umstand darstellten. Die Strafgesetznovelle 1952, BGBl. Nr. 62/1952, beseitigte diese Diskrepanz durch folgende ergänzende Bestimmungen:

§ 337. Eine nach § 335 als Verschulden zuzurechnende Handlung oder Unterlassung soll, wenn hieraus eine schwere körperliche Beschädigung erfolgt ist, als Vergehen mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, im Falle einer dadurch veranlaßten Tötung aber bis zu drei Jahren bestraft werden:

1 "Unter besonders gefährlichen Verhältnissen erfolgt der Betrieb von Kraftfahrzeugen nicht in der Regel, sondern nur dann, wenn eine nahe Möglichkeit des Eintrittes eines nach Umfang oder Schwere größeren Schadens an Leib und Leben von Menschen gegeben ist. Umstände, unter denen eine Verletzung leicht entstehen kann, sind beim Kraftfahrzeug nicht im Betrieb allein begründet und können nicht aus der Natur des Kraftfahrzeuges, als eines mit motorisierter Kraft betriebenen Fahrzeuges allein abgeleitet werden, sondern sie sind in einem Verhalten begründet, das gerade bei der Führung von solchen Fahrzeugen eine Gefahr herbeiführt. Die Lenkung eines Fahrzeuges durch einen betrunkenen Kraftwagenlenker, ebenso wie die Lenkung eines übernormal besetzten Fahrzeuges erfüllt den Tatbestand." (Malaniuk.)

a) wenn die Tat in Beziehung auf die in den §§ 85 lit. c, 87 und 89 bezeichneten Gegenstände oder unter den dort erwähnten besonders gefährlichen Verhältnissen begangen wurde;

b) wenn sich der Täter vor der Tat vorsätzlich oder fahrlässig durch den Genuß eines berauschenden Mittels in einen die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließenden Rauschzustand versetzt hat, obgleich er voraussehen konnte, daß ihm eine Tätigkeit bevorstehe, deren Vornahme in diesem Zustande eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet sei;

c) wenn der Täter, nachdem er einen Unfall verschuldet oder mitverschuldet hat, es unterläßt, sich sogleich davon zu überzeugen, ob der Verunglückte oder Gefährdete einer Hilfe bedarf, oder, mag er sich auch hiervon überzeugt haben, diese Hilfe, falls sie erforderlich ist und zumutbar ist, nicht gewährt.

§ 432. Jede in diesem Strafsatz als Uebertretung mit Arrest allein oder neben einer anderen Strafe bedrohte Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder der körperlichen Sicherheit von Menschen soll, sofern sie nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft werden, wenn eine der im § 337 lit. a bis c bezeichneten Voraussetzungen vorliegt. Die Strafe darf jedoch niemals das Doppelte des Höchstmaßes der sonst angedrohten Strafe übersteigen.

Zugleich kann auf die sonst zugelassenen und muß auf die sonst vorgeschriebenen Nebenstrafen und Maßnahmen der Besserung und Sicherung erkannt werden.

Eine Besonderheit stellt der Art. II der Strafgesetznovelle 1952 dar, demzufolge die Strafdrohungen der §§ 337 und 432 StG auch für die in strafrechtlichen Nebengesetzen (z. B. Lebensmittelgesetz) mit Strafe bedrohten Gefährdungen des Lebens, der Gesundheit und der körperlichen Sicherheit von Menschen gelten, insoweit dadurch keine mildere Ahndung der Tat bewirkt würde.

d) Die Neufassung des § 523 StG

Die dritte große Neuerung der Strafgesetznovelle 1952, BGBl. 62/1952, brachte eine vollkommene Neufassung des § 523 StG. Diese Strafnorm lautete in der alten Fassung:

§ 523. Trunkenheit ist an demjenigen als Uebertretung zu bestrafen, der in der Berauschung eine Handlung ausgeübt hat, die ihm außer diesem Zustande als Verbrechen zugerechnet würde (§ 236). Die Strafe ist Arrest von einem bis zu drei Monaten. War dem Trunkenen aus Erfahrung bewußt, daß er in der Berauschung heftigen Gemütsbewegungen ausgesetzt sei, so soll der Arrest verschärft, bei größeren Uebelthaten aber auf strengen Arrest bis zu sechs Monaten erkannt werden.

Die Gründe für das Abgehen des Gesetzgebers vom reinen Verschuldensprinzip liegen vor allem auf kriminalpolitischem Gebiete.² Der große rechtliche Mangel des § 523 StG bestand vor allem darin, daß die im Zustande der Trunkenheit begangenen Vergehen und Uebertretungen straflos blieben, während sich nach Art. VIII Abs. 1 lit. c EGVG jeder, der sich in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzt und in diesem Zustand eine Verwaltungsübertretung begeht, einer Verwaltungsübertretung schuldig macht. Diese Rechtslücke schließt die Strafgesetznovelle 1952 durch die Abänderung und Neufassung des § 523 StG.

"Selbstverschuldete volle Berauschung."

§ 523. Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch den Genuß eines berauschenden Mittels in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustand (§ 2 lit. c) versetzt, macht sich, wenn er in dieser Berauschung eine Handlung oder Unterlassung begeht, die ihm außer diesem Zustande als Verbrechen oder Vergehen zugerechnet würde, eines Vergehens, wenn er aber in dieser Berauschung eine sonst als Uebertretung mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung oder Unterlassung begeht, einer Uebertretung schuldig. Die Strafe des Vergehens ist Arrest oder strenger Arrest von drei Monaten bis zu drei Jahren, die der Uebertretung Arrest oder strenger Arrest bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 100.000 S. Die Strafe darf jedoch nach Art und Maß nicht strenger sein, als sie das Gesetz sonst für die begangene Tat androht.

² Auch im Schweizer Strafbuch vom Jahre 1937 analoge Bestimmungen.

Hunderttausende Männer greifen jeden Morgen nach Elida Rasiercreme, denn sie wissen: Elida Rasiercreme erweicht selbst den sprödesten Bart im Nu und macht das Rasieren leicht. Selbst empfindlichste Haut bleibt ohne Spannen und Rote — wird wundervoll glatt.

Ja,
das ist wahrer Rasierkomfort —
wirklich glatt
wirklich rasch
wirklich mühelos!

Der Schaum bleibt dicht und feucht

ELIDA
Rasiercreme
in neuer Packung — die große Tube für 100 Rasuren

TABAK TRAFIK

Überall in Österreich
in der Stadt wie auf dem Lande überall wo sie
den roten Ring mit der Zigarette sehen
bekommen sie in einheitlicher Güte
die überall beliebten TABAKWAREN DER
AUSTRIA TABAKWERKE A.G. VOM
ÖSTERREICHISCHE TABAKREGIE

Zugleich kann auf alle sonst zugelassenen oder vorgeschriebenen Nebenstrafen und Maßnahmen der Besserung und Sicherung erkannt werden.

Die Verfolgung tritt nur auf Verlangen, auf Antrag oder mit Ermächtigung eines Beteiligten ein, wenn die Tat auch, falls sie nicht in vollberauschtem Zustand begangen worden wäre, nur auf Verlangen, auf Antrag oder Ermächtigung verfolgt werden könnte.

Zusammenfassend sei festgestellt, daß die Abänderung des § 523 StG in der Form erfolgte, daß

- die volle Berausung nicht nur auf den Genuß von Getränken (Trunkenheit) beschränkt blieb, sondern überhaupt die Einwirkung berausender Mittel (Suchtgifte) erfaßte;
- die Strafdrohung, auch auf die in dieser Berausung gesetzten Handlungen oder Unterlassungen, die außer diesem Zustand als Vergehen oder Uebertretung zugerechnet würden, erweitert und beträchtlich verschärft wurde;
- die Straftat und das Strafausmaß im Einzelfall so streng sein dürfen, wie wenn die Tat entweder in nüchternem Zustand oder in einem die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließenden Rauschzustand begangen wurde (§§ 337 lit. b, 432 StG);
- hinsichtlich der Verhängung von Nebenstrafen eine korrespondierende Bestimmung wie im § 432 Abs. 2 StG aufgenommen wurde. (Zum Unterschied vom § 432 Abs. 2 StG kennt der neue § 523 StG, da eine Tat in vollberauschtem Zustand begangen, eben einen wesentlich geringeren Schuldinhalt aufweist als die gleiche, jedoch von einem, wenn auch vermindert zurechnungsfähigen Täter begangene Tat, keine zwingend vorgeschriebene Nebenstrafe, auch wenn sie sonst obligatorisch ist) und
- hinsichtlich der Anklageberechtigung die Konformität zu den nicht in vollberauschtem Zustand begangenen Handlungen hergestellt wurde.

Die Aenderung des § 523 StG machte auch eine Aenderung im Geschworenen- und Schöffenlistengesetz und in der Nationalratswahlordnung notwendig, weil in diesen Normen lediglich von einer Uebertretung nach § 523 StG gesprochen wurde, während in der neuen Fassung des § 523 StG das Vergehen der selbstverschuldeten vollen Berausung an die Stelle der vorgenannten Uebertretung tritt. Die Strafgesetznovelle 1952, BGBl Nr. 62/1952, überläßt die Aenderung des § 24 Abs. 1 Zl. 3 lit. b der Nationalratswahlordnung der gegenwärtig vom Bundesministerium für Inneres in Vorbereitung befindlichen Nationalratswahlordnung-Novelle, die die Einrichtung ständiger Wählerverzeichnisse bringen wird.

e) Die Berausung im Kraftfahrzeugverkehr

Gemäß §§ 99 Abs. 5 und 120 der Kraftfahrverordnung 1947, BGBl 83/1947 und § 17 Kraftfahrsgesetz 1946, BGBl 83/1947, macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig, wer als Führer eines Kraftfahrzeuges in einem durch den Genuß von geistigen Getränken oder Rauschgiften oder sonstige beeinträchtigen Zustände ein Kraftfahrzeug in Betrieb nimmt. Zu dieser Vorschrift bestimmen ergänzend §§ 55 Abs. 6, 67 Abs. 1 und 87 der Straßenpolizeiordnung, BGBl Nr. 59/1947 und § 72 des Straßenpolizeigesetzes, BGBl Nr. 76/1947, daß sich ebenfalls einer Verwaltungsübertretung schuldig macht, wer in einem durch den Genuß von geistigen Getränken beeinflussten Zustand als Führer eines Fuhrwerkes dieses in Betrieb hält, was sinngemäß auch für die Radfahrer gilt. Der Unterschied zu den Tatbeständen der §§ 335 und 431 StG besteht darin, daß bei ersteren Tatbeständen eine Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder der körperlichen Sicherheit von Menschen, wie sie bei den §§ 335 und 431 StG gefordert wird, nicht Voraussetzung ist.

Der Gesetzgeber hat sich bei Schaffung der Strafgesetznovelle 1952 die Frage vorzulegen, ob eine Verschärfung der Verwaltungsstrafdrohungen durch Erhöhung der Strafsätze und Uebertragung der Ahndung dieser Verfehlungen an die Gerichte erforderlich geworden ist. Die rechtspolitischen Ueberlegungen haben aber zu dem Entschluß geführt, daß von der seit den Jahren 1929 und 1932 angebahnten Entwicklung, die auf eine Entlastung der Gerichte von der sogenannten "niederen Gerichtsbarkeit" abzielt, für oben genannte Fälle nicht abgegangen werden soll.

f) Die Maßnahmen zur Verhinderung der Fahrerflucht

Eine völlig andere Situation ergab sich bei der Frage der Verhinderung der Fahrerflucht und der Erwirkung einer ordnungs-

mäßigen Hilfeleistung bei Verkehrsunfällen. Gemäß § 100 Abs. 2 der Kraftfahrverordnung 1947 ist die Fahrerflucht verboten und die Hilfeleistung nach Verkehrsunfällen angeordnet. Verletzungen dieser Vorschrift sind, soweit nicht ein gerichtlich zu ahndender Tatbestand (insbesondere die §§ 335 und 431 StG) vorliegt, gemäß § 120 der Kraftfahrverordnung 1947 und § 17 des Kraftfahrsgesetzes 1946 als Verwaltungsübertretung zu bestrafen.

Die Praxis hat aber gezeigt, daß diese Strafnormen, soweit sie gegen die Unterlassung der Hilfeleistungspflicht gerichtet sind, allgemein als unzureichend empfunden wurden. Andererseits ist aber, von ganz wenigen Ausnahmefällen abgesehen (zum Beispiel mit einer Verwaltungsstrafe bedrohte Fahrerflucht), dem inländischen Recht eine durch Strafdrohung erzwingbare Pflicht des Uebeltäters, sich selbst der Behörde zu stellen, fremd. Dagegen werden bis zum Jahre 1945 gemäß § 139 a des Reichsstrafgesetzbuches die Fahrerflucht gerichtlich bestraft. Das Rechtsüberleitungsgesetz hat aber diese Bestimmung, als der österreichischen Rechtstradition widersprechend, außer Kraft gesetzt.

Dieses rechtspolitische Problem hat nun der Gesetzgeber durch die Strafgesetznovelle 1952 zu lösen versucht. Der Gesetzgeber trennte das Problem der Fahrerflucht von dem der Unterlassung der Hilfeleistung und bestimmte, daß die Fahrerflucht — wie dies auch namhafte Fachleute auf dem Gebiete des Verkehrsrechts vertreten — weiterhin unter der Strafdrohung des § 17 des Kraftfahrsgesetzes 1946 verbleiben sollte. Dagegen war es notwendig, die besondere Rücksichtslosigkeit und Gefährlichkeit bei der Unterlassung der Hilfeleistung unter strengere Strafnormen zu stellen.

Dazu haben vor allem folgende Ueberlegungen geführt: Nach übereinstimmender Rechtslehre und Rechtsprechung verpflichten die strafgesetzlichen Normen jedermann bestimmte nachteilige Folgen abzuwenden, die aus seinem, wenngleich schuldlosen Verhalten entstehen. Dies vor allem darum, weil die Strafbarkeit der Unterlassung nur bei Rechtspflicht zum Handeln gegeben ist. Wer einen Menschen am Körper verletzt oder in seiner körperlichen Sicherheit gefährdet hat, ist verpflichtet, für die Abwendung aller daraus entspringenden weiteren Gefahren Sorge zu tragen, und macht sich, wenn er dieser Pflicht fahrlässig nicht nachkommt, der Uebertretung nach §§ 431 oder 335 StG schuldig. Die Regierungsvorlage führt daher näher aus, daß, in Anbetracht der zu geringen Strafdrohungen, "um die im stets gefährlicher werdenden Straßenverkehr besonders verwerfliche Unterlassung der Hilfeleistung entsprechend zu sühnen, dem Täter, der — wenn auch schuldlos — zu einem Verkehrsunfall beigetragen hat, — diese Unterlassung als objektive Bedingung erhöhter Strafbarkeit im Sinne der §§ 337 und 432 StG angelastet werden soll, wenn er sich nicht gleich davon überzeugt, ob der Verunglückte oder Gefährdete einer ersten Hilfe bedarf, oder, falls eine solche erforderlich ist, es unterläßt, diese Hilfe insoweit ihm dies nach den Umständen des Falles zugemutet werden kann, unmittelbar oder mittelbar zu leisten." Diese Erwägungen sind bei der Schaffung des § 337 lit. c StG, der auch für den Bereich des § 432 StG gilt, vorausgegangen. Besonders zu beachten ist hierbei, daß die Unterlassung der Hilfeleistung nicht schon dann unzumutbar ist, wenn der Täter sich durch die Hilfeleistung der Gefahr der Entdeckung aussetzen glaubt.

Abschließend wird noch die strengere Strafdrohung, die gegen die Unterlassung der Hilfeleistung in allen Fällen, in denen Hilfeleistung erforderlich, möglich und dem Täter zumutbar ist, in Beziehung zur Fahrerflucht gebracht. Da heißt es in den "Erläuternden Bemerkungen" wörtlich: „Ist jedoch eine Hilfe nicht erforderlich, weil weder eine Verletzung noch eine fort-dauernde Gefährdung erfolgte oder weil bereits andere Personen als der Täter Hilfe geleistet haben, oder ist eine Hilfeleistung nicht mehr möglich, weil der Verletzte sofort nach dem Unfall gestorben ist oder weil sich der Täter nicht am Orte des Verletzungserfolges befindet, oder kann schließlich dem Täter die Hilfeleistung im Einzelfalle nicht zugemutet werden, dann kann, vorausgesetzt, daß der Täter sich von der Ueberflüssigkeit seiner Hilfeleistung überzeugt hat, eine besondere Strafdrohung nicht Platz greifen. In solchen Fällen aber bedeutet Fahrerflucht auch nichts anderes als die Ausführung dessen, was selbst dem Raubmörder gestattet ist, nämlich, sich dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörde zu entziehen.“

Literatur: Regierungsvorlage,

Dr. W. Malaniuk, Lehrbuch des Strafrechtes,

Dr. J. Kimmel, Lehrbuch des Oesterreichischen Strafrechtes.

(Fortsetzung folgt)

Hochalpine Ausbildung der Gendarmerie

Von Gend.-Oberst WILHELM WINKLER

Alpinreferent des Gendarmeriezentralkommandos

Mit dem Anwachsen des Fremdenverkehrs in den Alpenländern, insbesondere aber mit der Zunahme des alpinen Skilaufes und der Sommertouristik steigen die Anforderungen an die Gendarmerie im Alpidienst, besonders aber im alpinen Rettungs- und Bergungsdienst.

Bis zum Jahre 1938 lag der alpine Rettungsdienst in den Händen der Rettungspatrouillen des Bundesheeres, der Gendarmerie und der alpinen Vereine.

Im Jahre 1945 aber mußte der gesamte Bergrettungsdienst den geänderten Verhältnissen entsprechend neu aufgebaut werden. So entstand auf Vereinsgrundlage der österreichische Bergrettungsdienst (OeBRD).

Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Vereinigung von Bergsteigern, die sich ohne rechtliche Verpflichtung bereit erklären, Menschen aus Bergnot zu retten.

In jedem Bundesland besteht eine Landesleitung des Bergrettungsdienstes, der die Organisation, Leitung und Ueberwachung des alpinen Rettungsdienstes obliegt.

Sie errichtet, je nach Notwendigkeit, sogenannte Ortsstellen. Diese sind die eigentlichen Träger des Bergrettungsdienstes. Damit alpine Unfälle so rasch als möglich zur Kenntnis der Ortsstellen gelangen, werden im Bereich jeder Ortsstelle sog-

nannte Horchposten im alpinen Gelände, die Meldestellen für Bergunfälle errichtet.

Aber die personelle Besetzung der Bergrettungsstellen stößt oft auf erhebliche Schwierigkeiten, da es in vielen Orten an freiwilligen Helfern fehlt und nach den Bergführerverordnungen der einzelnen Länder nur die behördlich autorisierten Bergführer verpflichtet sind, bei alpinen Unfällen Hilfe zu leisten.

Ebenso ergab sich durch den Ausfall der Rettungspatrouillen des Bundesheeres eine erhebliche Lücke im Bergrettungsdienst.



Improvisierter Seilübergang aus einer exponierten Wand auf eine Felsnadel.

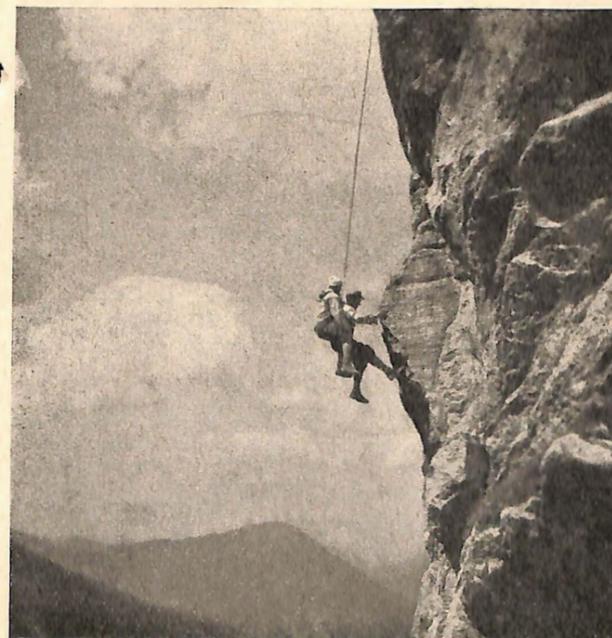
So entstand für die Gendarmerie im Interesse der Sicherheit der Menschen in den Bergen ein schwieriger und verantwortungsvoller Wirkungsbereich.

Tausende von Menschen aus allen Herren Länder suchen alljährlich in unserer schönen Bergwelt Erholung und Entspannung, aber wer die Gefahren der Berge nicht kennt, fällt ihnen leicht zum Opfer.

In vielen Fällen kann der Gendarm warnen und auf drohende Gefahren aufmerksam machen oder er kann rechtzeitig helfend eingreifen und den in Not befindlichen Menschen mit Rat und Hilfe zur Seite stehen.

Ist er aber alpin ausgebildet, so kann er im wahrsten Sinne des Wortes Freund und Helfer jener Menschen sein, die sich in schwerer Bergnot befinden und deren Leben und Gesundheit vom alpinen Können und der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der Gendarmen abhängt.

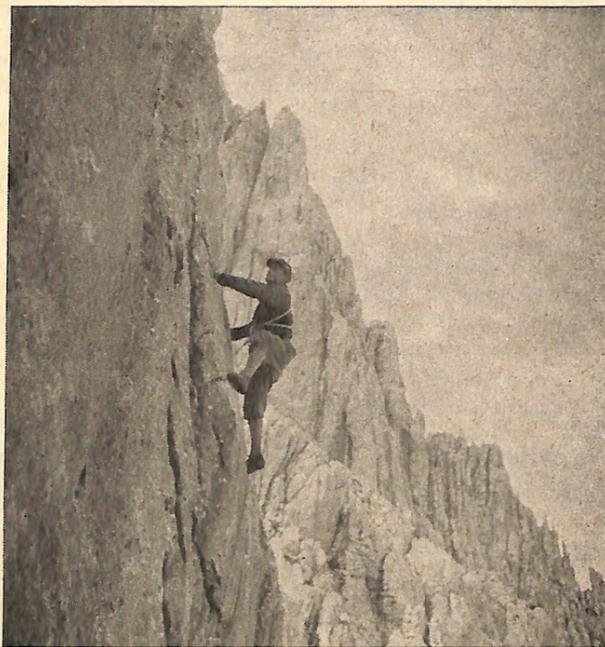
Wenn Oesterreich seinen guten Ruf als Fremdenverkehrsland nicht verlieren will, so muß es auch mit allen zur Verfügung



Abseilen eines Schwerverletzten über eine Felswand mit Stahlseilgerät.

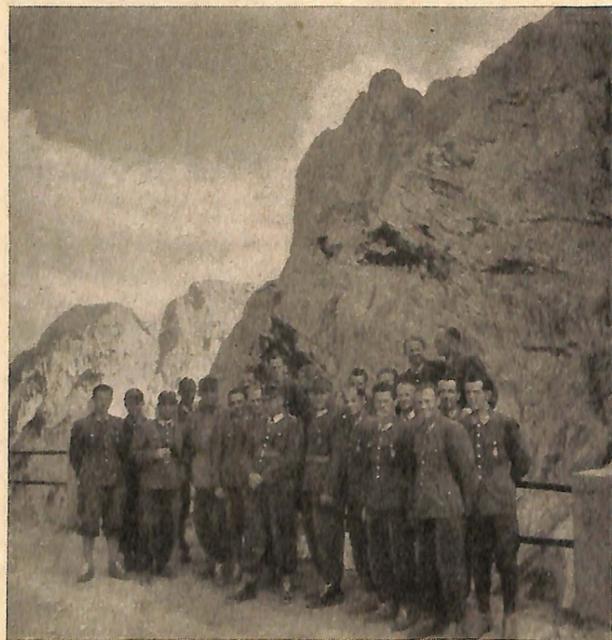
stehenden Mitteln für die Sicherheit der Fremden in den Alpenregionen und auf den Bergen sorgen, denn der Fremdenverkehr zählt zu einem wichtigen Devisenbringer für das Land.

In den alpinen Lehrkursen werden die Gendarmen der Alpin- und Hochalpinposten mit den neuzeitlichen Methoden



Doppelseiltechnik in einer Felswand im "Wilden Kaiser".

der Kletter- und Bergrettungstechnik sowie der alpinen Skilauftechnik geschult und mit den alpinen Gefahren unter den schwierigsten Umständen vertraut gemacht. So werden die Gendarmen, falls der Ruf an sie ergeht, in die Lage versetzt, den höchsten Anforderungen im alpinen Gelände jederzeit zu entsprechen.



Gendarmenzentralkommandant General Dr. KIMMEL, Landesgendarmeriekommandant für Tirol Gend.-Oberst FUCHS und Gend.-Oberst WINKLER, Alpinreferent des Gendarmenzentralkommandos im Kreise der Kursteilnehmer.

Das Verbot der Verabreichung geistiger Getränke an Unmündige und Jugendliche

Von Gendarm HERBERT HUMER
Gendarmepostenkommando Freistadt, Oberösterreich

Wie sehr es notwendig ist, der Verwahrlosung der Jugend Einhalt zu bieten, zeigt die immer mehr steigende Jugendkriminalität die ein beredtes Bild über die Auswirkungen der Nachkriegszeit gibt. Gerade Lehrlinge, die weit von ihren Angehörigen entfernt ihre Arbeit und einen kargen Lohn haben, suchen zum Wochenende mangels eines sonstigen Anschlusses an Ortsansässige vielfach Gaststätten auf und glauben dort durch den Genuß von Alkohol eine Ueberbrückung des Sehns nach den Angehörigen zu erblicken.

Das Bundesgesetzblatt Nr. 448 vom 7. Juli 1922 besagt: Wer in einer Schankstätte oder an einem anderen Orte, wo geistige Getränke (Bier, Wein, Obstwein, Most, Branntwein, Likör und dergleichen) verkauft werden, einem Unmündigen ein geistiges Getränk verabreicht, zu trinken gibt oder geben läßt, macht sich einer Gerichtsübertretung schuldig.

Die einzelnen Tatbestandsmerkmale zerlegt, ergeben:

1. Subjekt der strafbaren Handlung kann jede strafrechtlich zur Verantwortung ziehende Person sein.
2. Objekt ist ein Unmündiger, also eine Person, welche das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat.
3. Die äußere Tathandlung besteht:
 - a) Im Verabreichen eines geistigen Getränkes,
 - b) im zu Trinken geben lassen eines geistigen Getränkes,
4. Die Schuldform (der böse Vorsatz).

**IN ALLER
MUENDE**
Blendax Zahnpasta
**IN JEDEM
HAUS**

Strafbar ist auch der Inhaber oder Pächter eines Gast- und Schankgewerbes, der es zuläßt, daß eine im Betriebe beschäftigte Person (Bedienungspersonal usw.) geistige Getränke an Unmündige verabreicht. Uebertretungen dieses Gesetzes werden vom Gerichte bestraft.

Einer Gewerbeübertretung macht sich schuldig, wer beim Ausschank oder Kleinverschleiß geistige Getränke an Personen unter 16 Jahren verabreicht.

Tatbestandsmerkmale.

1. Subjekt (strafmündige Person)
2. Objekt. Eine Person unter 16 Jahren, aber nicht unter 14 Jahren.
3. Äußere Tathandlung. Die Verabreichung eines geistigen Getränkes.
4. Schuldform. Böser Vorsatz.

Ebenso ist auch wie im oben angeführten Falle der Inhaber eines Gast- und Schankgewerbes (Verschleißstätte) strafbar, der es seinem Dienstpersonal gestattet, geistige Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren zu verabreichen.

Nicht strafbar ist das Verabreichen geistiger Getränke, die für Erwachsene zum Genuße außerhalb des Lokales bestimmt sind, an Personen unter 16 Jahren, die diese Getränke aus dem Lokale holen.

Die Inhaber von Gast- und Schankgewerben sind verpflichtet, das Verbot des Verabreichens von geistigen Getränken an Unmündige und Jugendliche unter 16 Jahren an einer in die Augen fallenden, jedermann zugänglichen Stelle im Betriebsraume anzuschlagen. Die Unterlassung der Anbringung wird von den Bezirksverwaltungsbehörden nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.

Berichtigung

In Folge 9, Seite 9 heißt die Legende zu Bild 1 richtig: Gend.-Oberstleutnant Rauscher im Gespräch mit einem "Osttiroler Landsturmangehörigen" (und nicht wie irrtümlich angeführt wurde "Pongauer Bergbauern") in der Tracht vom Jahre 1809, auf der Schulter einen Morgenstern tragend.

Das Beförderungssteuergesetz

Von Gendarm KARL LUTZ
Gendarmepostenkommando Draßburg, Burgenland

Es ist eine alte Tatsache, daß der Zweck der Gendarmerie Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit ist und daß sich die Gendarmerie alle Gesetze und Verordnungen eigen zu machen hat, die für die Handhabung des Dienstes von Belang sind. In diese Kategorie von Gesetzen und Verordnungen fällt seit neuester Zeit auch das Beförderungssteuergesetz.

Darüber schreibt das Bundesgesetz Nr. 179/49.

Wenn ein Kraftfahrzeug, sei es ein PKW oder ein LKW die 65 km-Zone, von seinem Standpunkt in Luftlinie aus gerechnet, überfährt und Waren mit sich führt, so unterliegt er der Beförderungssteuer. Zu diesem Zwecke hat der Fahrer des betreffenden Fahrzeuges einen Fahrtausweis bei sich zu führen, der mit 35 S pro angefangener Tonne Nutzlast gestempelt sein muß. Ein PKW-Fahrer hat einen Fahrtausweis, pauschaliert gestempelt mit 35 S, bei sich zu führen.

Welche Waren unterliegen jetzt eigentlich der Beförderungssteuer?

Es führt gewöhnlich ein Handelsreisender in seinem PKW Musterkoffer mit sich, diese unterliegen nicht der Beförderungssteuer, wohl aber die Kollektion. Dies zu beurteilen zählt wieder zu den vielen Aufgaben des Gendarmen.

Ein Händler, der von seinem Standplatz, das heißt von der Garage des Fahrzeuges über 65 km hinausfährt und auf seinem LKW Kisten oder Körbe geladen hat, die leer sind, so unterliegt er nicht der Steuerpflicht, vorausgesetzt, daß die Gegenstände, also die Kisten und Körbe sein Eigentum sind und er damit von einem bestimmten Ort, Gemüse oder Obst holt. Die Rückfahrt mit dem beladenen Gut ist aber steuerpflichtig.

Anders verhält es sich bei einem Händler, der mit Kisten, Körben und Fässern handelt, diese Gegenstände unterliegen auch dann, wenn sie leer sind und über die Nahzone gebracht werden der Steuerpflicht, denn sie dienen ja nicht direkt dem Handel, sondern sie werden verhandelt, also verkauft. Für den Weinhändler, der mit seinen eigenen Fässern und eigenem Fahrzeug außerhalb der Nahzone um Wein fährt, gilt folgendes: Bei diesen Fahrten ist die Hinfahrt von der Steuerpflicht befreit, doch bei der Rückfahrt unterliegt die Ware, in diesem Falle der Wein, der Beförderungssteuer. Führt nun ein Fahrzeugbesitzer außerhalb der Nahzone und bringt Gegenstände dorthin, die unter das Beförderungssteuergesetz fallen, so unterliegen auch diese der Steuerpflicht. Kann er aber die ganze Ware, wie beabsichtigt, nicht verkaufen und muß einen Teil wieder in den Standort der Garage zurückbringen, so ist er gleichfalls verpflichtet, auch für die Rückfahrt einen vorschriftsmäßig gestempelten Fahrtausweis mit sich zu führen und zwar auch dann, wenn er nur eine Tonne geladen hat. Der Fahrtausweis ist voll zu stempeln, weil ja nicht das Gewicht des geladenen Gutes maßgebend ist, sondern die Nutzlast. Das soll heißen, daß der Fahrer eines 5-t-LKW mit Anhänger, daher Gesamtgewicht 7 t, im Fernverkehr, wenn er Waren im Gewicht von 1 t bei sich führt, den Fahrtausweis nicht für 1 t gestempelt haben muß, sondern für 7 t, was in diesem Falle 245 S ausmachen würde. Es ist nicht das Gewicht des beförderten Gutes maßgebend, sondern die Nutzlast des Fahrzeuges.

Die Fernzone ist zu rechnen, wenn das Fahrzeug 65 km Luftlinie vom Standort der Garage entfernt ist. Wenn aber der Fahrer genötigt ist, wegen Umleitung der Straße oder wegen eines anderen Hindernisses einen Punkt anzufahren, der außerhalb der Nahzone liegt, so ist er ebenfalls verpflichtet, einen gestempelten Fahrtausweis bei sich zu führen.

Was soll eigentlich durch das Beförderungssteuergesetz erreicht werden?

Unsere Staatseisenbahnen sind genötigt gewesen infolge Defizites die Tarife im Güterverkehr zu erhöhen, was aber mit einem erheblichen Rückgang der Beförderung verbunden war. Viele, die sonst die Bahn in Anspruch nahmen, verlegten sich auf das billigere Transportmittel, das Auto. Das Beförderungssteuergesetz ist keine Schikane der Fahrzeugbesitzer oder Transportunternehmer, sondern soll eine Ausgleichsströmung dieser beiden Transportmittel sein und auch als solche angesehen werden, die nur dem Staatshaushalt das Gleichgewicht halten soll.

Notwendig

ist jedem das, was seine Not abwendet, seinen Bedarf deckt. Für heute und morgen sorgt ein jeder nach Möglichkeit vor. Aber an eine Möglichkeit, späteren künftigen Vermögensbedarf zu decken, denken manche gar nicht, manche zu spät. Deshalb machen wir auf die zweckmäßigen Spar- und Vorsorge-Einrichtungen aufmerksam, die unsere Lebensversicherung auch Ihnen zu bieten vermag. Wenden Sie sich vertrauensvoll an uns, wir beraten Sie gern — für Sie ganz unverbindlich — über die für Sie zweckmäßigste Form der Lebenspolize. Städtische Versicherung, Wien I, Tuchlauben 8. Telefon U 28 5 90.

Geschäftsstellen im ganzen Bundesgebiet.



**der Schnürschuh aus Gummi
mit der Gleitschutzsohle**

lautloses, leichtes Gehen

erhältlich in allen Schuh- und Gummiwarengeschäften

Mord und klassische Literatur

Von Gend.-Oberleutnant FERDINAND PRENTER
Landesgendarmereikommando für Kärnten

Eine Betrachtung

Augenblicks-Ewigkeit: Untat, Mordtat
(T. S. Eliot, Mord im Dom)

Immer schon haben sich Schriftsteller in klassischen Werken (klassisch als Werturteil) mit dem Faktum des Mordes befaßt und so ihre tragische Lebensauffassung erkennen lassen. Geist und Natur können nicht in jedem Falle zu einer weitgehenden Verständigung miteinander kommen.

Bei einer großen Tragödie klingt zweifellos die Hindeutung auf eine sinnhaltige Beziehung zwischen freiem Willen und (vermeintlicher) Notwendigkeit in uns an. William Shakespeare zum Beispiel hat in seinen Dramen "Hamlet" und "Othello" seiner Ueberzeugung Ausdruck verliehen, daß der Mensch in sozialen Zusammenhängen immer mehr oder weniger schmerzhaften Spannungen ausgesetzt sein wird, deren Höhepunkt das Mordverbrechen sein kann.

In der Kriminologie wird von Fallanalysen gesprochen. Unter einer Fallanalyse ist "die genaue und exakte Aufnahme des Falles und der in ihm gegebenen äußeren und inneren Tatsachen" zu verstehen. An die Aufnahme schließt sich "das Verstehen und die Deutung" an. Dies erfordert "ein bestimmtes Maß von Intuition".¹

Jeder Dichter geht von seinen Gefühlen aus; jedem Dichter ist in einem bestimmten Maße Intuition eigen. So gelingen dem Dichter in der klassischen Literatur Analysen von (fiktiven) Fällen, die in kriminalpsychologischer Hinsicht wertvoll erscheinen und in denen kriminalpsychologische Leitlinien offenbar werden; das bedeutet, "allgemeingültige (kriminal-) psychologische Wahrheiten können oft besonders eindeutig und scharf zum Ausdruck".

Dabei darf aber nie vergessen werden, daß es sich um künstlerische Werke handelt und daß die kriminalpsychologische

Analyse den Zweck hat, eine große Idee zu beleuchten oder an der Gesellschaft Kritik zu üben.

Bekannt sind Friedrich Schillers Erzählung "Verbrecher aus verlorener Ehre" und Fedor Michajlowitsch Dostojewskis Roman "Schuld und Sühne". Es würde zu weit führen, in diesem Zusammenhang die Problematik dieser Werke zu behandeln.

Während Schiller und Dostojewskij die kriminalpsychologische Analyse nur als Mittel zur Darstellung eines Problems, einer großen Idee verwenden, geht Ambrose Bierce so weit, die Schrecknisse des wirklichen Lebens brutal und grausam durch sie anzudeuten. Als Beispiel diene etwa seine Novelle "Eine nicht ganz vollkommene Feuersbrunst" mit dem ungewöhnlichen Anfang: "Eines frühen Junimorgens im Jahre 1872 ermordete ich meinen Vater — eine Tat, die damals einen tiefen Eindruck auf mich machte." Vatermord, Muttermord und gelegentlich Onkelmord sind seine bevorzugten Themen.

Robert Musil zeichnet in seinem Roman "Der Mann ohne Eigenschaften" den "unverständenen" Mörder, den Lustmörder M., eine psychopathische Persönlichkeit. In diesem Porträt beginnt er subtil die Disposition dieses Mannes zum Bösen zu schildern, die dann zur Entfaltung kommt. Es hat allen Anschein, als ob Musil sich bei seinem Deutungsversuch auf die Seite des Mörders stellt. Die Kraft in seinem Innern — mag man sie nun "Seele" oder "Charakter" oder "Wille" nennen, kann die Entfaltung dieser Disposition nicht verhindern, weil der Lustmörder M. "den Tropfen Lava vor dem ersten Schöpfungstage" in sich siedeln spürt und er der "Urverwirrung" nach Ansicht des Dichters verfällt.

Anders trägt Theodore Dreiser seine Sache vor. In dem Romanwerk "Eine amerikanische Tragödie" gibt er seine naturalistische Anschauung kund und es gelingt ihm, die genauen Bedingungen zu berichten, unter denen der moderne Mensch, als Bewohner einer urbanen, industriellen Welt, daran scheitert, sein Leben aufzubauen, und zum Mörder wird.

Dieser Roman basiert höchstwahrscheinlich auf einem tatsächlichen Kriminalfall. Dreiser beschreibt genau, beinahe langatmig, das Schicksal Clyde Griffiths, des Strebers, der einen Mord begeht, weil seine eigenen Interessen bedroht sind.

In der klassischen Literatur wird neben Dreiser kaum ein Dichter existieren, dessen Werk eine einzige umfangreiche Fallanalyse bildet. Es ist außerordentlich wertvoll, weil es um den modernen Menschen geht und weil alle Details des Gesamtkomplexes einer Mordtat untersucht werden. Wie in einem Film rollt das Leben des Mörders vor dem Leser ab: Jugend, Beruf, Liebe, Schwangerschaft der Geliebten, Krise, Mord, Aufklärung, Gerichtsverhandlung und elektrischer Stuhl.

Wie banal und doch wie tragisch wirkt die Beschreibung der Krise des "Helden" jener Anhäufung von Konflikten, und die Erklärung, auf welche Weise der Gedanke zur Ausführung der Mordtat im Täter aufkommt. Eine Zeitung bringt eine Notiz über ein Bootsunglück eines Paares auf einem See. Das Mädchen wäre ertrunken geborgen worden, die Leiche des Mannes sei immer noch nicht gefunden. Diese Zeitungsnotiz wird zum Wendepunkt in der Krise, zum Vorwurf des Mörders.

Der "Held" trägt infolge seiner seelischen Konflikte allem Anschein nach die Bereitschaft zum Mord als Unbewußtheit bereits in sich. Bis zum Lesen der Zeitungsnotiz ist dieser Teil seines Seelenlebens für ihn vom Schleier der Unbewußtheit verborgen, er ist ein "ahnungsloser Schatten" (C. G. Jung).

Und in allen Phasen erhellt Dreiser, der Romancier, das kriminalpsychologische Problem der Mordtat.

Besonders häufig ist in der klassischen Literatur das Thema des Giftmordes. "Hamlet" ist schon erwähnt worden. Auch im Drama "Cymbelin" gibt Shakespeare hinsichtlich des Giftmordes "bedeutungsvolle kriminalpsychologische Anhaltspunkte".² Analog wäre zu sprechen von Schillers "Kabale und Liebe", Viktor Hugos "Lucrezia Borgia", Tolstois "Macht der Finsternis", Klara Viebigs "Absolvo te" usw.

Dichtung und Wirklichkeit können nicht umhin, sich mit dem Faktum des Mordes zu befassen. Sie begegnen sich manchmal auf einer Ebene und die Literatur kann unter Umständen beitragen zu kriminalpsychologischen Erkenntnissen oder wenigstens zum kriminalpsychologischen Verstehen.

² Erich Wulffen, Psychologie des Giftmordes, Wien 1918.

ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Oesterreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

Ein Verdächtiger oder Beschuldigter ist nicht verpflichtet, zu seiner eigenen Belastung die Wahrheit anzugeben

Das Gericht erkannte die Angeklagte B. des versuchten Betruges — offenbar hatte das Erstgericht dabei den Uebertretungstatbestand im Auge — schuldig, weil sie Anfang Dezember 1951 in Wien durch listige Vorstellungen und Handlungen, nämlich dadurch, daß sie zwei falsche Privaturkunden (Bestätigungen über den Verkauf eines Persianermantels bzw. eines Teppichs und eines Armbandes) dem erhebenden Gendarmen N. vorwies, diesen in Irrtum zu führen versucht habe, wodurch der Staat in seinem Rechte auf Wahrheitsfindung im Strafverfahren und Bestrafung des Schuldigen Schaden leiden sollte, wobei die Vollbringung der Uebeltat nur wegen Unvermögenheit — gemeint ist wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses — unterblieben sei.

Gegen diesen Schuldspruch wendet die Nichtigkeitswerberin B. ebenfalls mit Berufung auf den Nichtigkeitsgrund des § 281 Zl. 9a StPO ein, es könne ihr die Vorlage unrichtiger Privaturkunden deshalb nicht als Betrug angerechnet werden, weil sie als Angeklagte nicht verpflichtet war, die Wahrheit anzugeben; denn die Richtigkeit und Echtheit der von ihr zur Stützung ihrer Verantwortung vorgebrachten Urkunden wäre durch die Gendarmerie und das Gericht zu überprüfen gewesen; es könne auch von einer Schädigung eines konkreten Rechtes des Staates und ebenso nicht von einer Schädigungsabsicht in dieser Richtung gesprochen werden.

Dieser Beschwerde kommt Berechtigung zu.

Wie der Oberste Gerichtshof bereits in wiederholten Entscheidungen (siehe hierzu Slg. 3483, 3625, 3993, StSt. IV/82, IV/96, V/117, OeJZ 1947 Nr. 482 und andere) zum Ausdruck gebracht hat, ergibt sich aus den Bestimmungen der §§ 199 ff. StG der Grundsatz des Strafverfahrens, daß ein Verdächtiger oder Beschuldigter nicht rechtlich verpflichtet ist, zu seiner eigenen Belastung beizutragen und zu seinem Nachteil die Wahrheit anzugeben. Macht er der nachforschenden Obrigkeit gegenüber unwahre Angaben, um der behördlichen Bestrafung zu entgehen, dann kann er deshalb vom Gericht nicht bestraft werden. Da demnach ein durchsetzbarer Anspruch des Staates, daß sich der Beschuldigte — im weiteren Sinne — wahrheitsgemäß verantwortet, nicht besteht, ist auch die Möglichkeit einer Schädigung des Staates in einem konkreten Rechte, wie es das Erstgericht in den Rechte auf Wahrheitsfindung und Bestrafung gesehen hat, wenn sich der Beschuldigte zu seiner Verantwortung wahrheitswideriger Angaben bedient und die nachforschende Obrigkeit zu täuschen sucht, auszuschließen. Mangels Schädigungsmöglichkeit kann einem solchen Beschuldigten infolgedessen auch eine Schädigungsabsicht nicht zur Last gelegt werden. Insofern in dem Verhalten eines solchen Beschuldigten eine Irreführung der öffentlichen Aufsicht gesehen werden kann, ist seine Bestrafung wegen Betruges deshalb nicht möglich, weil das sogenannte allgemeine Aufsichtsrecht des Staates in den Rechten, die durch die Bestimmung des § 197 (461) StG geschützt werden sollen, nicht inbegriffen ist. Die Irreführung der öffentlichen Aufsicht ist nur nach dem § 320a StG zu ahnden, doch ist der Täter auch nach dieser Bestimmung nicht strafbar, wenn er die Tat begeht, um einer behördlichen Bestrafung zu entgehen (§ 320a Abs. 2 StG).

Nach den Feststellungen des Urteiles war die Täuschungshandlung der Angeklagten B., die darin bestanden hat, daß sie die beiden dem Inhalt nach unwahren Bestätigungen dem Gendarmen N. vorwies, darauf gerichtet, ihre Verfolgung und Bestrafung wegen Verbrechens des Versicherungsbetruges hintanzuhalten. Das Vorweisen der schriftlichen, wenn auch von einer anderen Person geschriebenen Bestätigung mit unwahrem Inhalt gegenüber dem Gendarmeriebeamten im Zuge der gegen die Angeklagte durchgeführten Erhebungen dienten nur der Bekräftigung der von ihr vorgebrachten mündlichen Verant-

wortung; auch das Vorweisen dieser Bestätigungen stellt daher nur einen Teil der Verantwortung der Angeklagten dar. Wegen des Vorbringens einer unwahren Verantwortung aber, die somit auch in den Täuschungshandlungen der Angeklagten B. zu sehen ist, kann sie jedoch obigen Ausführungen zufolge strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden (vgl. insbesondere die OeJZ 1947 Nr. 482). (OGH, 2. Mai 1952, 5 Os 185; KG St. Pölten, 6 Vr 185/51.)

Gebrauchsfähigkeit einer Waffe.

Zum Schuldspruch wegen Vergehens nach § 26 Abs. 1, Z. 1 WaffenG, begangen durch Ueberlassen der Pistole an den Jugendlichen H., bringt die Beschwerde unter Anrufung der Nichtigkeitsgründe der Z. 5 und 9a des § 281 StPO vor, das Urteil habe in seinem den Angeklagten B. freisprechenden Teile hinsichtlich des Erwerbes und Besitzes der Pistole den Mangel des subjektiven Tatbestandes im Falle des Führens der Waffe und auch das Fehlen der objektiven Tatbestandsvoraussetzungen dargelegt, dagegen bezüglich des entgeltlichen Ueberlassens der Waffe (an H.) als erwiesen angenommen, daß er auf Grund seines Gesprächs mit letzterem, sowie des Umstandes, daß beide dieselbe Klasse der Berufsschule besuchten, sich der Absicht des H. bewußt sein mußte, dieser werde die Waffe durch eine Reparatur wieder gebrauchsfähig machen. Diese Folgerung sei jedoch weder durch die Verantwortung des Nichtigkeitswerbers, noch durch die Angaben des Mitangeklagten H. gedeckt, der Ausspruch des Gerichtes daher undeutlich und offenbar unzureichend begründet. Bei richtiger Würdigung des Verhaltens des Beschwerdeführers in dieser entscheidenden Frage hätte auch hier mangels des subjektiven Tatbestandes mit einem Freispruch vorgegangen werden müssen.

Die Beschwerde ist nicht begründet.

Der Tatbestand des verbotenen Waffenbesitzes nach § 26, Absatz 1, Z. 1 WaffenG — und das muß aus den gleichen Gründen auch für die übrigen in dieser Gesetzesstelle angeführten Tatbestände gelten — setzt anders als das Führen einer Waffe nach § 26 Abs. 1, Z. 2 WaffenG nicht die Absicht des Täters voraus, die Schußwaffe gegebenenfalls zu gebrauchen, denn im § 1 Abs. 2 des WaffenG sind sogar fertige oder vorgearbeitete wesentliche Teile von Schußwaffen — gemäß § 3 Abs. 1a der Durchführungsvorschriften vom 19. März 1938, DRGBL. I S 270, bei Schußwaffen: Lauf, Verschluss, Trommel — fertigen Schußwaffen gleichgestellt, obwohl sie als Einzelbestandteile natürlich gar nicht schußbereit sein können. Kommt es also bei den Tatbeständen des § 26 Abs. 1, Z. 1 des bezogenen Gesetzes gar nicht darauf an, ob die Waffe schußfertig oder leicht schußbereit zu machen ist, so bedarf es für die Annahme eines Verschuldens auch keiner Feststellung in der Richtung, ob der Täter zu irgendeiner Zeit beabsichtigte, die Waffe gebrauchsfähig zu machen. Vielmehr hängt die Strafbarkeit in diesen Fällen nur davon ab, ob dem Gegenstand, der vom Täter erworben, besessen, überlassen wurde oder sonst Objekt der im § 26 Abs. 1, Z. 1 WaffenG angeführten Handlungen war, die nach den dargelegten objektiven Gesichtspunkten zu beurteilende Eigenschaft einer Schußwaffe im Sinne des § 1 WaffenG zukommt. Es ist daher ohne Bedeutung, welche Absicht immer der im Sinne des § 26 Abs. 1, Z. 1 WaffenG handelnde Täter im übrigen in Ansehung der Waffe und ihrer weiteren Verwendung hatte und ob er insbesondere beabsichtigte, die allenfalls gebrauchsunfähige Waffe jemals instanzzusetzen oder ob er eine solche Instandsetzung unterlassen wollte. Geht man von diesen Erwägungen aus, so folgt daraus für den vorliegenden Fall, daß Feststellungen über die Kenntnis des Nichtigkeitswerbers als des Veräußerers der Waffe von der Absicht des Mitangeklagten H., die Waffe durch eine Reparatur wieder gebrauchsfähig zu machen, rechtlich völlig bedeutungslos und daher überflüssig waren (OGH, 25. 4. 52, 5 Os 165; JGHof, Wien, 3 Vr 369/51).

Die MARKENSCHUHCREME



enthält sorgfältig ausgewählte Edelwaxe und feinstes Terpentinöl. Sie pflegt und reinigt Schuhe sowie Ledergegenstände aller Art.

Solo-PASTA frischt die Lederfarbe auf, gibt rasch und mühelos dauerhaften Hochglanz!

Der Gendarmerie - Diensthund



GENDARMERIEDIENSTHUNDEFÜHRERKURS beim Landesgendarmeriekommando für Tirol in Innsbruck

Zur Ergänzung des Standes an Gendarmriediensthunden fand in der Zeit vom 5. August bis 12. September 1952 beim Landesgendarmeriekommando für Tirol in Innsbruck unter dem Kommando des Diensthundereferenten des Gendarmieriezentralkommandos, Gendarmieriemajor A. Hattinger ein Diensthundeführerkurs statt, an dem 14 Gendarmieriebeamte der Landesgendarmeriekommandos für Tirol, Salzburg, Oberösterreich und Steiermark mit den zugewiesenen Schäferhunden teilnahmen.

Der Kurs gliederte sich in eine theoretische und praktische Schulung, die unter strengster Beobachtung individueller Veranlagung der Hundeführer und Hunde vor sich ging. Jede schablonenhafte Behandlung der einzelnen Individuen blieb ausgeschaltet, wodurch ein Resultat erzielt werden konnte, das den kühnsten Erwartungen entsprach. Schon der erste Kurstag begann mit einem einleitenden Vortrag über das Wesen, Veranlagung des Hundes und sonstige abrichtungstechnische Kniffe, die ohne jede übermäßige harte Arbeit angewendet werden müssen, um das Tier auf leichte Weise in den Kursbetrieb einzubauen. Hierbei muß berücksichtigt werden, daß fast sämtliche Hunde Einzelgänger sind, das heißt, daß diese Hunde am Gendarmierieposten nur bei ihrem Führer waren und nun plötzlich in eine Gemeinschaft gebracht wurden. Alle diese Momente müssen bei einer verhältnismäßig kurzen Ausbildungszeit beachtet werden, um das Lernen den Hunden tunlichst leicht und ohne wesentliche Erregungen durch gegenseitige Anrempelungen — was besonders bei Rüden sehr leicht vorkommt — zu ermöglichen.

Die praktische Ausbildung beginnt in der Einzelunterweisung jedes Hundeführers und Hundes und wird vorerst auf das richtige Sitzen, Stehen, Legen usw. beschränkt. Diese Übungen müssen ohne Konzessionen dem Hunde gegenüber präzise und korrekt ausgeführt werden. Die Unterordnungsübungen, wozu die vorangeführten Disziplinen gehören, bilden die Grundlage für jede weitere Ausbildung, sei es die Arbeit am Versuchsverbrecher oder Fährtenarbeit, Klettern usw. Ohne unbedingter Unterordnung des Hundes gibt es keinen verlässlichen Diensthund, weshalb für diese Übungen verhältnismäßig viel Zeit aufgewendet werden muß. Der Fortgang in der Ausbildung erfolgt systematisch unter fortwährender Wiederholung des bereits Erlernten. Wenn der Laie es vielfach als etwas übertrieben betrachtet, wenn festgestellt wird, daß die Ausbildung eines Hundes eine Wissenschaft für sich darstellt, so muß dies an dieser Stelle ausdrücklich als Tatsache hingestellt werden. Die Ausbildung eines Hundes für Zwecke der Sicherheitsorgane erfordert, wenn diese von Erfolg gekrönt sein soll, vom Abriecher ein tierspsychologisches Studium. Es muß hier ausdrücklich festgestellt werden, daß die Erfassung der Tierseele zu den schwierigsten, aber gleichzeitig auch zu den interessantesten Problemen gehört. Wenn man annimmt, daß das Verständnis des Hundes dem eines Kleinkindes gleichkommt, so wird man zugeben, daß es schwer ist, sich dem Tier verständlich zu machen. Gerade dieses Problem wurde in diesem Kurs besonders erörtert und den Hundeführern verständlich gemacht und daß es gelungen ist, beweist der erzielte Ausbildungserfolg.

Die Abriechung erfolgte in der Unterordnung, Gewandtheitsübung und in Schutz- und Fährtenarbeiten. Die praktischen Arbeiten wurden bereits in der Schulung der Dienstpraxis angepaßt. Neben der exerziermäßigen Ausbildung in der Gruppe, wurde das Nehmen von Hindernissen, wie Zäunen, Planken, natürlichen Gräben im freien Gelände usw. gearbeitet.

Von Gend.-Major ANTON HATTINGER
Gendarmieriezentralkommando

tung von Täterfährten wurde unter den schwierigsten Umständen angelernt, weshalb auch im Ernstesatz für den Hund keine Ueberraschungen auftreten können.

Ein ganz besonderes Augenmerk wurde der Arbeit am Versuchsverbrecher zugewendet. Im ausgedehnten Waldgelände von Mils bei Solbad Hall wurden Streifungen nach versteckten Versuchspersonen vorgenommen, die beim Herankommen des Hundeführers zu flüchten hatten und auf den Anruf "Halt, Gendarmerie", einen oder mehrere Schüsse auf den verfolgenden Hund abzugeben hatten. In der Folge wurde der Mann eingeholt und durch den Hund zum Stillstand gebracht. Eine weitere Disziplin bestand in einem Ueberfall auf den patrouillierenden Hundeführer aus einem Gebüsch. Der Hund mußte sofort rasant an den Mann gehen und diesen durch Anfassen am rechten Schutzhärmel kampfunfähig machen. Alle diese Übungen wurden unter den verschiedensten Annahmen bei Tag als auch bei Nacht durchgeführt. Um die Hunde auch bei Schlechtwetter voll einsatzfähig zu machen, wurde am 8. September eine großangelegte Nachtübung angesetzt, die unter den ungünstigsten Witterungsverhältnissen in Mils abgehalten wurde. Ein heftiger Sturm, von einem wolkenbruchartigen Regen begleitet, bildete die Kulisse für den nächtlichen Einsatz. Unter Zugrundelegung der Annahme, daß sich im Walde ein Mann herumtreibt, der bewaffnet ist, wurde jeweils ein Hundeführer eingesetzt. Der Versuchsmann feuerte in einer Entfernung von zirka 150 Schritten einen oder mehrere Schüsse ab, worauf der Hund das Gelände durchstörbte und jeder Hund diesen ausnahmslos auch in verhältnismäßig kurzer Zeit fand. Beim Herankommen an den Mann wurde versucht, den Hund mit Taschenlampenschein zu irritieren, was jedoch nie gelang. Als nächste Annahme wurden der patrouillierende Hundeführer aus einem Gebüsch vom Versuchsmann überfallen, wobei ebenfalls einige Schüsse abgefeuert wurden. Das Ergebnis dieser unter den schwierigsten Verhältnissen abgehaltenen Nachtübung war, daß die Hundeführer die volle Ueberzeugung gewonnen haben, daß sie sich auf ihren Hund in jeder Situation verlassen können.

Nach einer drei Tage dauernden Abschlußprüfung erfolgte am 11. September auf der Milser Heide die Schlußbesichtigung durch den Landesgendarmeriekommandanten, Gendarmierieoberst Peter Fuchs, der sich nach einer Vorführung der Hunde in allen Disziplinen äußerst lobend über das in kurzer Ausbildungszeit erzielte Resultat aussprach.

Vor Kursschluß hielt Tierarzt Dr. Alfred Mayr aus Innsbruck in uneigennützig Weise einen vierstündigen Vortrag über Anatomie des Hundes, Erkennen von Hundekrankheiten, Fütterung der Hunde und über den Gesundheitszustand der Hunde überhaupt, wofür ihm an dieser Stelle gedankt sei.

In den Nachmittagsstunden des 12. September trafen sich die Kursteilnehmer zu einem gemütlichen Beisammensein in den Räumen der Gendarmieriekantine des Landesgendarmeriekommandos, welches Treffen durch die Anwesenheit des Landesgendarmeriekommandanten, Gendarmierieoberst Peter Fuchs und seines Stellvertreters Gendarmierieoberstleutnant Egon Wayda verschönt wurde.

Bild 1: Stehend von links nach rechts: Gend.-Patrouillenleiter Felix SALZLECHNER mit D.H. "Alli-Wolfstodter", Gendarm Wilhelm STEINLECHNER mit D.H. "Rex IV.", Gendarm FORTHUBER mit D.H. "Arco", Gendarm Günther GAMSJAEGER mit D.H. "Blitz", Gend.-Patrouillenleiter Emerich MOHR mit D.H. "Pitt-Wolfsohn", Gend.-Patrouillenleiter Helmut KRAUT mit D.H. "Artus", Gend.-Patrouillenleiter Rudolf NUSSBAUMER mit D.H. "Bregel", Gendarm PACHENSBERGER mit D.H. "Fräya v. Lusanegg". Sitzend von links nach rechts: Gend.-Patrouillenleiter Karl ZOLLNER mit D.H. "Atto von Bergmannstollen", Abriecher Gend.-Rayonsinspektor Karl GRAEBER mit D.H. "Greif v. Hause Gawadzun", Kurskommandant Gend.-Major Anton HATTINGER, Gend.-Revierinspektor Alfred SCHOEPF mit D.H. "Tasso III", Gend.-Rayonsinspektor Alois GEHMAIR mit D.H. "Graif". Liegend links: Gendarm STUMMER mit D.H. "Faust", rechts: Gend.-Rayonsinspektor Josef OETZLINGER mit D.H. "Cuno v. d. einsamen Mühle". — Bild 2: Auch Springen über natürliche Hindernisse wurde gelehrt. — Bild 3: Am Ende der Fährte steht der Versuchsmann, der vom Hunde verbeitet wird. — Bild 4: Auch das Einsteigen in den Autobus muß gelernt sein. — Bild 5: Die Teilnehmer des Gendarmierielichtbildnerkurses beim Landesgendarmeriekommando für Tirol in Innsbruck



MITTEILUNGEN

DER ZENTRALSTELLE FÜR BRANDVERHÜTUNG

Kinderbrandstiftung

Von Dipl.-Ing. LEOPOLD RIEDER

In den Zeitungen liest man gar so häufig von der Verursachung eines Brandes durch "spielende Kinder". Man denkt dabei gewöhnlich an Kleinkinder, die irgendwie in den Besitz einer Streichholzschachtel gelangt sind und nun in Abwesenheit der Eltern zu zündeln beginnen, bis schließlich daraus ein größerer Brand entsteht.

Solche Fälle kommen gewiß öfter vor, aber sie umschließen keineswegs das, was wir im allgemeinen unter "Kinderbrandstiftung" verstehen. Denn darunter sind nicht nur diese, dem Spieltrieb des Kleinkindes entspringenden Fälle verstanden, sondern alle Brandverursachungen durch Kinder und Unmündige, also durch alle kleinen Uebeltäter, die das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

Zunächst wollen wir die Größe dieser Gefahr kennen lernen, um einen ersten Ueberblick zu erlangen.

Wir zählen in Oesterreich in den letzten drei Jahren zusammen nahezu 600 "Kinderbrandstiftungen" der erwähnten Art, also jährlich annähernd gegen 200. Diese Zahl gibt zu denken. Noch mehr aber gibt zu denken, wenn wir aus dem Vergleich mit früheren Jahren vor 1938 finden, daß diese Zahlen von heute ungefähr doppelt so hoch sind wie damals.

Viele der Leser werden nun versucht sein, schnell nach einer Erklärung für diese sonderbare Erscheinung zu greifen und den vergangenen Krieg und die in weiterer Folge aus ihm entstandenen Erziehungsmängel hierfür verantwortlich machen. Gewiß, der Verfasser hat ebenfalls einmal bei einer internationalen Tagung diese Ansicht zum Ausdruck gebracht. Da aber stand ein Vertreter der Schweiz auf und stellte fest, daß sein Land genau dasselbe Anwachsen der Kinderbrandstiftungen beklagen

GENDARMERIE- LICHTBILDNERKURS

beim Landesgendarmeriekommando für Tirol

In der Zeit vom 21. August 1952 bis einschließlich 3. September 1952 fand beim Landesgendarmeriekommando für Tirol in Innsbruck ein Gendarmerielichtbildnerkurs statt, an dem einundzwanzig Gendarmeriebeamte des Kommandobereiches teilnahmen.

Der Kurs unter der Leitung des Gendarmerierevierinspektors Alfred Holzer und Gendarmerieayonsinspektors Johann Appolonio zerfiel in einen theoretischen und praktischen Teil. In der verhältnismäßig kurzen zur Verfügung stehenden Zeit wurden die Gendarmeriebeamten in Vorträgen und praktischen Uebungen zu Lichtbildnern ausgebildet.

Der theoretische Teil umfaßte unter anderem Vorträge über Optik, Apparatekonstruktionen, Verschlüsse, Blenden, Theorie über Negativ- und Positivprozeß, Reproduktionen usw., während der praktische Teil den gesamten Gendarmerielichtbilddienst, wie Aufnahmen von Verkehrsunfällen, sonstigen Unfällen, Herstellung der dreiteiligen Aufnahmen für den Erkennungsdienst, Anlegen von Tatbestandsmappen, Anfertigung verschiedener Skizzen, praktische Dunkelkammerarbeit, wie entwickeln, kopieren und vergrößern umfaßte. In wiederholender Form wurde Daktyloskopie durchgesprochen und geübt. Nach Abschluß des Kurses war jeder Kursteilnehmer so weit ausgebildet, daß er in der Lage ist, jede Tatbestandsaufnahme lichtbildnerisch zu bearbeiten und für die Vorlage an die zuständige Behörde auszufertigen.

Zum Kursende wurde unter dem Lichtbildreferenten des Gendarmeriezentralkommandos, Gendarmeriemajor A. Hattinger, eine theoretische Prüfung abgehalten. Gleichzeitig mußte jeder Teilnehmer eine Tatbestandsmappe als Prüfungsgegenstand vorweisen.

Mit Abschluß dieses Kurses sind alle Gendarmerielichtbildstellen des Landesgendarmeriekommandos für Tirol mit Gendarmerielichtbildnern besetzt.

müsse und vom Krieg doch so gut wie unberührt geblieben sei! Also: Nicht so schnell mit dem Urteil! Wenn wir auch durch diese Gegenstimme unsere eigene Meinung noch keineswegs als völlig widerlegt ansehen können, so sind wir doch zu einiger Vorsicht in unserem Urteil gemahnt.

Jedenfalls sehen wir aus der in beiden Ländern auffallend angestiegenen Zahl der durch Kinder verursachten Brände, daß es sich lohnt, sich mit dieser Gefahr doch etwas eingehender zu beschäftigen.

Für die genauere Untersuchung der Kinderbrandstiftungen in unserem Zeitraum liegen uns in einem der österreichischen Bundesländer, nämlich in Niederösterreich, genaue Unterlagen für die letzten vier Jahre vor, die nun nach verschiedenen Gesichtspunkten beleuchtet werden sollen.

Die Uebersicht dieser Brände durch Kinderhand stellt sich nach der Anzahl der Fälle und nach dem angerichteten materiellen Schaden folgendermaßen dar:

Jahr	Fälle	Schaden
1948	36	S 577.864.—
1949	45	S 627.758.—
1950	34	S 834.579.—
1951	35	S 744.763.—

Diese insgesamt 150 Brände ereigneten sich in 114 Fällen (76 Prozent) in landwirtschaftlichen Betrieben, in 23 Fällen (15,3 Prozent) in Wohnhäusern, in 10 Fällen (6,6 Prozent) im Freien und in den restlichen 3 Fällen (2,1 Prozent) in Industrie und Gewerbe.

Wenn man hinzufügt, daß die Brände in Wohnungen meist auf Zimmerbrände beschränkt blieben, die von der Feuerwehr rasch gelöscht wurden, die landwirtschaftlichen Anwesen dagegen ob der vielen vorhandenen, leicht brennbaren Feuchtvorräte meist größeren, oft Totalschaden erlitten, so ist damit die große Gefahr der Kinderbrandstiftung gerade für den Bauernhof hinreichend gekennzeichnet.

Dies wird zusätzlich durch die Tatsache bestätigt, daß von allen den genannten 150 Brandfällen 69 (46 Prozent), also nahezu die Hälfte, in landwirtschaftlichen Scheunen, Schuppen oder Stallungen ausbrachen.

Es mag nun auch die zeitliche Verteilung von Interesse sein und Schlüsse auf besondere Gefahrenzeiten erlauben. Zunächst die Verteilung auf die Monate:

Monat	1948	1949	1950	1951	Summe
Jänner	1	4	2	1	8
Februar	1	1	2	1	5
März	3	4	5	3	15
April	4	7	7	5	23
Mai	4	1	1	1	7
Juni	4	5	5	4	18
Juli	2	2	3	1	8
August	4	6	1	4	15
September	5	6	2	2	15
Oktober	4	3	4	5	16
November	3	5	1	7	16
Dezember	1	1	1	1	4
insgesamt	36	45	34	35	150

Auf die Häufigkeit und die zeitliche Verteilung der Brände hat auch der allgemeine Witterungscharakter besonderen Einfluß. Es ist gewiß kein Zufall, daß in den vier betrachteten Jahren gerade das trockenste Jahr 1949 auch die meisten Kinderbrandstiftungen aufweist. Ansonsten ist zu erkennen, daß das Frühjahr eine besondere Gefahrenzeit darstellt, vielleicht zu verstehen aus dem willkommenen Drang, die winterliche Wohnstube verlassen zu können, wobei mit der Bewegungsfreiheit auch der Uebermut zu wachsen pflegt. Die häufige Frühjahrs-trockenheit spielt dabei wohl auch eine fördernde Rolle.

Daß der Monat Juni verhältnismäßig brandreich zwischen Mai und Juli liegt, mag wohl ein Zufall sein, der sich erst in einer längeren Reihe von Beobachtungsjahren ausmerzen dürfte.

Daß aber der Herbst wieder eine gewisse Vermehrung der Kinderbrandstiftungen aufweist, verdient wiederum Beachtung.

(Fortsetzung auf Seite 18)

DAS Geheimnis DES RIEGLERWALDES

Von Krim.-Abteilungsinspektor KONRAD CHRIST

Bundesministerium für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, Abteilung 13

Fortsetzung und Schluß

Mitten in diese Betrachtungen des Gendarmen kommen zwei Grenzer über den Hang des Waldes herunter und gehen auf den Gendarmen zu. Dieser kennt sie und begrüßt sie herzlich. Kurz schildert er ihnen den Sachverhalt, sie beglückwünschen ihn und sind gerne bereit zu helfen. Alle Organe an der Grenze wissen, worauf es ankommt und es ist bei ihnen eine Selbstverständlichkeit der gegenseitigen Hilfe. Die Grenzer sagen dem Gendarmen, daß sie die Schüsse gehört haben und deshalb so rasch herbeigeilt waren.

Es wurde eine kurze Beratung abgehalten, welcher gleich die Tat folgte. Aus Aesten wurde ein provisorisches Traggerüst gemacht, der stöhnende Mann darauf gelegt und in die nahe Zollstation getragen. Dort wurde ihm Erste Hilfe geleistet und sein Abtransport in das Inquiritenspital des zuständigen Landesgerichtes veranlaßt.

Während Fuy im Inquiritenspital in der Landeshauptstadt liegt, geht vom Gendarmerieposten Saldorf das Fahndungsersuchen an alle Sicherheitsdienststellen nach dem Mann im grünen Wettermantel ab. Auch der Posten Feildorf an der tschechischen Grenze bekam dieses Ersuchen. Inspektor Horn dieses Postens, welcher die Fahndungen zum Durchsehen bekommen hat, bringt seinen Mann, den er an der Grenze gestellt und verwundet hat, mit diesem Fahndungsersuchen in Verbindung. Er setzt sich sofort mit dem Gendarmerieposten Saldorf in Verbindung und holt sich weitere Informationen ein. Sonnich, welcher am Apparat ist, gibt gerne die gewünschte Auskunft und nimmt des anderen Kollegen Meldung entgegen. Gleich darauf setzt er sich mit dem Inquiritenspital in der Landeshauptstadt in Verbindung und erfährt von dort, daß vor einiger Zeit ein Mann, auf welchen die Beschreibung passen würde, mit einem schweren Lungenschuß eingeliefert worden ist, die Vernehmung aber auf Grund der schweren Verletzung in nächster Zeit nicht durchgeführt werden kann.

Brenner, welcher von einem Dienstgang zurückkommt, wird über die eingelaufene Information von Sonnich in Kenntnis gesetzt. Dieser ist sofort fest überzeugt, daß es sein Mann, der Verkäufer der goldenen Herrenuhr, der Gefolgsmann der blonden Frau sein muß. Erleichtert atmet er auf. "Endlich" sagt er zu Sonnich, "haben wir ein greifbares Ergebnis nach vielen Mühen vor uns". Mit der Leichtigkeit der Jugend sind ausgestandene Gefahren und schlaflose Nächte vergessen. Die Fortsetzung des Fadens, welchen er in einer oberösterreichischen Kleinstadt aufgefunden hat, ist wieder da. Er fühlt, daß von diesem Manne alles für den weiteren Fortgang in der Aufklärung des Raubmordes abhängen wird.

Viel zu hoch spannt er den Bogen seiner Erwartungen in einem Gespräch mit Sonnich, weshalb ihm dieser sofort einen kleinen Dämpfer versetzt. Er ermahnt ihn deshalb, sich durch keine halben Erfolge, welche in Wirklichkeit gar keine sind, vom klaren Erkennen der Sachlage abbringen zu lassen. Erst wenn alles getan ist, könne man froh über die geleistete Arbeit sein. Das schwierigste Kapitel, die Ueberweisung der Täter, die Wirklichkeit mit den erhobenen Anhaltspunkten in Einklang zu bringen und ein genaues Bild für das Gericht zu entwerfen, steht noch bevor.

Wieder sind Tage vergangen und endlich ist am Posten Saldorf die ärztliche Genehmigung zur Einvernahme des Ernö Fuy eingetroffen.

Nicht lange hernach sitzen Sonnich und Brenner dem Häftling Fuy, welcher in einer Einzelzelle des Inquiritenspitals im Bett liegt, gegenüber. Gespannt folgt Brenner jeder Bewegung seines Gegenübers, er studiert seine Gesichtszüge, einen so schweren Verbrecher hat er sich anders vorgestellt. Weich und sympathisch sind seine Züge, seine schwarzen Augen blicken schwermütig und die braungebrannte Haut ist durch die Zimmerluft etwas blaß geworden. Sonnich selbst leitet die Einvernahme, sie gestaltet sich aber äußerst schwierig, da der Häftling nur wenige deutsche Wörter sprechen kann. Erst der herbeigerufene Gerichtsdolmetsch bringt die Unterhaltung der drei Personen in Fluß. Fuy erzählt, daß er ein ungarischer Militärflüchtling ist und sich schon einige Monate in Oesterreich aufhält. Seine Eltern wissen nichts von ihm. Er behauptete, sich durch Betteln bis jetzt durchgebracht zu haben. Die bei ihm

gefundene Pistole sei ungarisches Heeresgut, bei der Flucht nahm er sie mit.

Einer Eingebung folgend, legt Brenner Fuy die grauenvoll aussehenden Bilder des Tatortes vor. Sie zeitigen eine furchtbare Wirkung beim Häftling. Er wird weiß im Gesicht, Schweiß steht auf seiner Stirne und die Augen weiten sich, mächtig beginnt er zu schlucken und sein Körper beginnt zu zittern.

In einem großen Redeschwall von ungarischen Wörtern sagte er, daß er mit diesem Morde nichts zu tun habe, sondern zwei andere Männer die Tat begangen haben.

Er war wohl dabei, doch hatte er nur 'den Aufpasser gemacht. Auf die Frage Sonnichs nach den Namen der übrigen Beteiligten antwortete Fuy, er sei mit ihnen im Jahre 1937 in Wien in Polizeihaft gewesen und hat sie dort kennengelernt. Beide Personen seien Militärflüchtlinge, der eine aus Ungarn und heiße Mursy und der andere aus Jugoslawien und heiße Pruck.

Brenner legte nun Fuy das Lichtbild der blonden Mizzi vor und Fuy erklärte nach längerer Betrachtung des Bildes, daß er die Frau kenne und mit ihr in Oberösterreich in einem Gasthause war und sie dort eine Uhr, welche aus der Beute des Raubes stammte, an den Wirt verkauft hatte. Der Wirt hatte selber keine Ahnung über die Herkunft der Uhr. Fuy erzählte weiter, daß er die auf dem Lichtbild dargestellte Frau vor einiger Zeit auf der Landstraße getroffen hatte. Sie zog mit ihm und seinen Gefährten einige Zeit auf der Landstraße mit und erzählte dabei von einem Landhaus und einem reichen Sonderling, welcher allein in demselben wohnte. Auf einen Wink seines Chefs legte nun Brenner das von ihm auf der Waldwiese bei der Eiche gefundene Papier Fuy vor. Fuy sah lange auf das vor ihm liegende Stück Papier, raffte sich dann auf und sagte, daß die Zeichnung von der Mizzi angefertigt worden war und



das Landhaus und seine Umgebung darstelle. Die Zeichnung habe er und Mursy bei der Auskundschaftung der Oertlichkeit vor der Tat mitgenommen und sie dann irgendwo verloren. Ueber

Die Ankunft des Kardinallegaten in Arnoldstein

In der Chronik des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten kann ein außergewöhnliches Ereignis festgehalten werden:

In den Morgenstunden des 10. September 1952 traf Seine Eminenz, Kardinal Dr. Theodor Innitzer, der "legatus a latere" für den Oesterreichischen Katholikentag 1952 im Salonwagen eines Sonderzuges mit Begleitung — darunter zwei Offiziere der Nobelgarde, die sonst nur bei öffentlichen Anlässen dem pontifex maximus dient — vom Vatikan kommend, am Grenzbahnhof Arnoldstein in Kärnten ein.

Zum Empfang des Legaten waren am Bahnhof, der mit den päpstlichen und österreichischen Staatsfarben geschmückt worden war, anwesend: Bundesminister für Unterricht Dr. Kolb, Kabinettsdirektor Klasterky, der Sicherheitsdirektor für das Bundesland Kärnten, Oberst Stossier, der Landesgendarmeriekommandant für Kärnten, Oberst Korytko und andere Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie höhere geistliche Würdenträger.

Außerdem war aus diesem Anlasse vom Landesgendarmeriekommando für Kärnten eine Ehrenkompanie und Fahne des Landesgendarmeriekommandos mit Musik gestellt worden, die unter Kommando des Gendarmerierittmeisters Farnleitner am Bahnhof Aufstellung genommen hatte.

Einige Minuten nach 6 Uhr fuhr der Sonderzug mit dem päpstlichen Legaten ein. Während die Gendarmeriemusik des Landesgendarmeriekommandos die Papstymne und anschließend die österreichische Bundeshymne intonierte, stieg Kardinal Doktor Theodor Innitzer aus dem Salonwagen und schritt die Front der Ehrenkompanie ab.

Bundesminister Dr. Kolb begrüßte sodann den Legaten im Namen der österreichischen Bundesregierung. Im Anschluß daran richtete Kabinettsdirektor Klasterky an den höchsten auswärtigen Vertreter des Vatikans namens des Bundespräsidenten eine Begrüßungsadresse.

Den Abschluß des Empfanges bildete die Weihe der Fahne des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten, die der kirchliche Gesandte — das "alter ego" des Papstes — vornahm.



Der Kardinallegat weiht bei seiner Ankunft auf österreichischem Boden die Fahne des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten. Von rechts nach links: Landesgendarmeriekommandant für Kärnten Gend.-Oberst KORYTKO und Sicherheitsdirektor für Kärnten Gend.-Oberst STOSSIER

die Gewohnheiten des Bewohners des Landhauses hatte sie auch die Mizzi genau informiert.

Fuy war nun vollkommen am Ende seiner Kräfte, mit Schweiß bedeckt lag er im Bett. Der diensthabende Arzt ersuchte die beiden Gendarmen, daß sie auf Grund des Gesundheitszustandes des Häftlings die Amtshandlung abbrechen sollten. Die beiden Gendarmen kamen dem Ersuchen nach und brachen die Einvernahme ab. Für die Weiterführung der Amtshandlung wußten sie genug.

Mit dem Bewußtsein, ihre Pflicht getan zu haben, kehrten sie auf ihre Dienststelle zurück. Inzwischen traf am Gendarmerieposten Saldorf das Gutachten des Erkennungsamtes der Polizeidirektion Wien ein. Es kam klar darin zum Ausdruck, daß aus der bei Fuy gefundenen Pistole auch der Schuß auf den Gendarmen Brenner im Rieglerwalde abgefeuert worden ist. Brenner, als er das Gutachten las, wurde blaß und sagte zu seinem Chef, diese Tat hätte ich diesem Häufchen Unglück nicht zugebraut. Ich werde mir dies eine Lehre für mein ganzes Leben sein lassen. In einigen Tagen traf auch die Antwort auf das Ueberprüfungsersuchen bezüglich der Komplizen des Fuy aus Wien ein. Es wurde sofort ausgewertet.

Fieberhaft wurde auf allen Sicherheitsdienststellen nach den flüchtigen Verbrechern gefahndet. Auch die Presse wurde zur Mitfahndung herangezogen und sie leistete in diesem Falle gute Arbeit.

Am Bundespolizeikommissariat Villach erschien im Juni 19.. ein Mann, er war sehr aufgeregt und hatte eine Zeitung in der Hand. Er verlangte einen Kriminalbeamten zu sprechen. Er wurde zum leitenden Oberinspektor Forch gebracht. Diesem erzählte er, indem er die Zeitung auf den Tisch legte und auf eine abgebildete Frauensperson zeigte, daß diese in seinem Hause bei einer Familie Herz seit einigen Wochen wohne. Sie sei bestimmt mit der gesuchten Frauensperson ident. Sie gehe immer zeitig morgens weg und komme oft erst gegen Abend wieder zurück. Der Mann bat Forch um vertrauliche Behandlung seiner Anzeige. Die besten Kriminalbeamten suchte Forch aus seinen Leuten heraus und betraute sie mit der Lösung des Falles. Sofort wurde fortgesetzte Ueberwachung eingeleitet, und es gelang in kurzer Zeit, mit den Lebensgewohnheiten dieser Frau sich vertraut zu machen. Es wurde eingeschritten, die Frau verhaftet und nach einer kurzen Einvernahme dem Kreisgerichte Villach eingeliefert. Der Gendarmerieposten Saldorf wurde verständigt.

Wieder ging dadurch eine am Verbrechen beteiligte Person in die ihr gestellte Falle.

Gendarm Ploner des Gendarmeriepostens Mank war ein Frühaufersteher, er liebte es, noch vor dem Dienstantritt einen kleinen Spaziergang durch die blühende Natur zu machen, gar zu schön war der tafrische Morgen. Als er so durch die Gärten am Rande des Ortes dahinging, kam er auch am Garten des Jöglbauern vorbei. Den Bauern hörte er schon von weitem mit einem Manne schimpfen, dessen Aeußeres nicht besonderes Zutrauen einflößte. Hasso, der treue Hofhund, stand knurrend an der Seite des Bauern. Neugierig, warum der Bauer zu dem neben ihm stehenden Manne gar so heftig war, trat Ploner in den Garten ein. Als der Strotter, man konnte den Mann, welcher dem Bauern gegenüberstand, ruhig so bezeichnen, des Gendarmen ansichtig wurde, wollte er davonlaufen. Auf einen Pfiff des Bauern setzte jedoch Hasso dem flüchtenden Manne nach und hatte ihn nach wenigen Minuten eingeholt. Von rückwärts sprang er ihn an. Mit den Vorderpfoten hielt er sich an den Schultern und mit den Zähnen verbiß er sich in dessen Rockkragen. Inzwischen kamen der Bauer und der Gendarm dem braven Hasso zu Hilfe und in kurzer Zeit war der Mann überwältigt. Der Bauer beruhigte nun seinen braven Hund und streichelte ihm liebkosend über sein glattes Fell. Der Gendarm nahm sich des Strotters an und durchsuchte ihn gründlich. Aber nichts hatte er bei sich, keine Personaldokumente, rein gar nichts. Auf die Frage Ploners nach seinen Personalien gab er mürrisch zur Antwort, daß er ungarischer Militärflüchtling sei, keine Dokumente besitze und Mursy heiße. Unter Assistenz des Bauern

und seines Hundes brachte Ploner den sauberen Vogel auf den Gendarmerieposten. Während des Weges erzählte der Bauer dem Gendarmen, daß er bei der Morgenkontrolle seines Hofes den Mann im Strohschupfen im Garten schlafend angetroffen hatte. Als er ihn deswegen zur Rede stellen wollte, wurde er gegen ihn ausfällig. Bei der Einvernahme wurde sich Ploner über die Person des angeblichen Mursy nicht ganz klar, er entschloß sich deshalb, ihn bis zur Feststellung seiner Person dem zuständigen Bezirksgerichte einzuliefern. Dort war er bis dahin gut aufgehoben. Er füllte eine Fingerabdruckkarte aus und sandte sie an das Erkennungsamt der Polizeidirektion Wien ein. Schon nach vier Tagen war die Antwort aus Wien wieder am Gendarmerieposten eingetroffen. Ploner war nicht wenig überrascht, als er las, daß der angebliche Mursy mit dem gesuchten Raubmörder Mursy von Saldorf ident ist. Rasch wurde das Gericht und der Gendarmerieposten Saldorf von dem guten Fang in Kenntnis gesetzt. Mursy wurde in das Kreisgericht überstellt.

Auch die letzte am Raubmord von Saldorf beteiligte Person konnte sich nicht mehr lange ihrer Freiheit freuen. Pruck, dem es gelang in die Tschechoslowakei zu flüchten, wurde dort als ausweislos aufgegriffen und auf Grund des erlassenen Steckbriefes identifiziert. Er wurde an Oesterreich ausgeliefert. Durch die umsichtige und vorbildlich ineinandergreifende Arbeit aller Sicherheitsorgane ist es in verhältnismäßig kurzer Zeit gelungen, diese Schädlinge der Menschheit in Haft zu setzen.

Brenner war übergücklich, als alle Arbeit getan war. Mit herzlichen Worten beglückwünschte nun Sonnich seinen jungen Berufskollegen zur guten Lösung des schwierigen Falles. Ueber das Lob aus so berufenem Munde war er mächtig stolz. Er versprach, immer bereit zu sein und mit seiner ganzen Kraft stets dem Rechte zum Siege zu verhelfen.

Noch war aber nicht alles getan, viele Schreibarbeiten warteten auf ihre Erledigung. Gerne setzte sich Brenner vor die Schreibmaschine, um die Anzeige an das Gericht zu verfassen. In derselben wurde Mizzi Fuchs als die Urheberin des Verbrechens bezeichnet, welche sich an ihrem einstigen Liebhaber, der sie verstieß, rächen wollte. Sie entfachte in den Köpfen skrupelloser Menschen die Gier nach Geld und bewog sie durch ihre Erzählungen zur Ausführung der Tat. Sie war den drei Verbrechern bei der Planung der Tat behilflich und vermittelte ihnen durch eine Skizze die Kenntnisse der Oertlichkeit.

Mursy hatte mit kalter Berechnung einen derben Knüttel aus dem nahen Wald mitgenommen und mit demselben Sagbichler, als er durch die Geräusche im Zimmer aufwachte, den Schädel eingeschlagen. Zu wenig war dieser Schlag den übrigen Mittätern. Als Sagbichler sich nochmals rührte, stach Pruck ihn mit einem am Schreibtisch liegenden Hirschfänger in das Herz, und Fuchs vollendete die grausige Tat, indem er ihm den Hals bis an die Wirbelsäule durchschnitt. Alle vier Personen hatten im engen Zusammenwirken das Verbrechen ausgeführt und wurden auch alle durch das Gericht schuldig gesprochen und gerichtet.

Nur der nimmermüden Arbeit der beiden Gendarmen und ihrer Berufskollegen war es zu danken, daß es in kurzer Zeit gelang, dem dunklen Rieglerwald seine Geheimnisse zu entreißen, welche er erfahren hatte, als gewissenlose Menschen im Schutze seiner Bäume sie beschlossen hatten.

Herausgeber: Gendarmerie-Oberst Dr. Ernst Mayer. — Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie. — Für den Inhalt verantwortlich: Gendarmerie-Major Ferdinand Käs. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. Druck: Ungar-Druckerei, Wien III, Ungargasse 2.

Die Illustrierte Rundschau der Gendarmerie erscheint einmal monatlich. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung der Redaktion. Textänderungen bleiben vorbehalten. Im Falle höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Lieferung oder Rückerstattung bezahlter Bezugsgebühren. Gerichtsstand Wien.

Wäscherei R. Gabriel
Klagenfurt
Kaufmannsgasse 7 Telefon 1819

Der Käufer wirft
sein Geld nicht
weg, kauft er bei
SAMONIG
AM SAMONIG-ECK
in Villach

Wäscherei Mietwäscherei
UMLAUFT K. G.
Klagenfurt, Paulitschgasse 4
Telephon 2932



Akkumulatoren-Fabrik
Dr. Leopold Jungfer
Feistritz im Rosental, Kärnten
Zweigniederlassung Wien
Lothringerstraße 16

RADIO — Herbstmessemodelle 1952/53
Teilzahlung, 20% Angabe, Rest 12 Monatsraten,
ohne Kreditinstitut, ohne Bürgen, ohne Formalitäten,
keine lästigen Nachforschungen
Postversand! Verlangen Sie Preislisten!

W. Hutterer
Wien XV, Reindorfasse 37

Kinderbrandstiftung

(Fortsetzung von Seite 14)

ganz besonders deshalb, weil in dieser Zeit die Scheunen voll sind.

Aber auch die Tageszeit der Brandausbrüche kann uns vielleicht einen willkommenen Fingerzeig für die zeitliche Verdichtung der Gefahr geben.

Tageszeit	1948	1949	1950	1951	Summe
6—8	2	—	—	—	2
8—10	3	6	3	1	13
10—12	6	7	3	10	26
12—14	6	16	5	4	31
14—16	6	11	12	15	44
16—18	8	5	5	4	22
18—20	4	—	3	1	8
20—22	—	—	3	—	3
22—24	1	—	—	—	1
insgesamt	36	45	34	35	150

Daraus ist deutlich zu erkennen, daß die Gefahr schon vormittags groß ist, gegen Mittag zunimmt und am frühen Nachmittag ihren Höhepunkt erreicht. Da erst nach 18 Uhr ein scharfer Rückgang der Brände festgestellt ist und da diese Zeit bei den häufigen Bränden im Frühjahr und im Herbst nahe dem Sonnenuntergang liegt, darf es ruhig ausgesprochen werden, daß mit der Gefahr den ganzen Tag über zu rechnen ist. Für die Häufigkeit in den Vormittagsstunden mag die Erklärung wohl in der mangelnden Aufsicht über die vorschulpflichtigen Kinder im Haus liegen, während die Frühnachmittagsspitze wohl den von der Schule heimgekehrten Buben angelastet werden muß, die nun auf ihre Art ihre Freiheit genießen wollen und dabei über die Schnur schlagen.

Nun aber die uns wohl am meisten interessierende Frage nach Geschlecht und Alter der kleinen Missetäter. Bei der Betrachtung der nachfolgenden Tabelle muß beachtet werden, daß die Kinderbrandstiftung sehr oft eine Art Gemeinschaftsdelikt darstellt. Da alle Mittätigen erfaßt worden sind, erscheint auch die Gesamtzahl der Uebeltäter höher als die Fälle.

K = Knaben

M = Mädchen

Alter (Jahre)	1948		1949		1950		1951		Summe	
	K	M	K	M	K	M	K	M	K	M
2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	—	—	1	—	2	1	1	—	4	1
4	3	—	3	1	6	—	6	—	18	1
5	11	1	15	—	9	2	11	4	46	7
6	16	2	19	—	11	—	10	1	56	3
7	11	—	12	1	3	1	7	5	33	7
8	8	—	10	—	3	—	5	2	26	2
9	5	—	6	—	—	—	1	—	12	—
10	—	—	2	—	5	—	—	—	7	—
11	1	—	1	—	—	—	2	1	4	1
12	—	—	—	—	1	—	1	—	1	1
13	1	1	—	—	1	—	—	—	1	2
14	—	—	—	—	3	—	—	—	3	—
insgesamt	56	4	69	2	42	6	44	13	211	25

Auch hier ist wiederum schon aus den Zahlen weniger Jahre eine gewisse Gesetzmäßigkeit zu erkennen. Vor allem ist aus der Summe natürlich die weitaus vorherrschende Unternehmungslust der Buben zu ersehen. Die Mädchen pflegen meist die Rolle der passiven, neugierigen Zuschauer zu spielen, nur in verhältnismäßig wenigen Fällen haben sie aktiven Anteil an der Brandstiftung.

Was nun das Alter der Buben betrifft, so ist aus früheren langjährigen Untersuchungen bekannt, daß die Hauptgefahr der Brandstiftung bei den Buben im Alter von 4 bis 6 Jahren festgestellt worden ist, wogegen mit dem Eintritt in die Schule diese Gefahr bedeutend zurückging.

(Fortsetzung folgt)

Idee — Entschluß — Entscheidung! Unzählige Dankschreiben der glücklichen Prokopp-Loskunden laufen ständig ein, denn vielen hat der Hinweis auf die verbesserten Gewinnmöglichkeiten der österr. Klassenlotterie die lang ersehnte finanzielle Besserstellung gebracht. Auch sie werden nach Durchsicht der heutigen Zeitungsbeilage dankbar diese Idee verwirklichen. Zieh Glück durch den Kunden-Informationsdienst J, Prokopp, Wien VI, Mariahilfer Straße 29, Tel. A 32 4 36

so praktisch...
DER KOCHFERTIGE KAFFEEWÜRFEL



und **so billig!**

Nie müd

wirst Du mit

Meingast

Schuh!

Skischuhe, Bergschuhe, Sporthalbschuhe aus den Sportschuh-Fachwerkstätten

FRANZ MEINGAST

GMUNDEN

In den besten Fachgeschäften erhältlich!



KOHLE — KOKS — HOLZ



FRANZ SAGAISCHEK

KOHLEN- UND HOLZGROSSHANDLUNG

KLAGENFURT

STAUDERHAUS 8 TELEPHON 21 71

Akkumulatorenfabrik Feilendorf

Gegründet 1894

WIEN VII, BERNARDGASSE 5, TELEPHON B 35 4 34, B 37 0 60

Stadtwerke Graz



Versorgungsbetriebe

(Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke)
Graz, Andreas-Hofer-Platz 15
Telephon 64 91

Verkehrsbetriebe

(Straßenbahn, Autobus, Obus und Schloßbergbahn)
Graz, Steyergasse 114
Telephon 15 25
Reisebüro:
Hauptplatz 14
Telephon 53 54

100 Jahre WERTHEIM

Vor einem Jahrhundert baute WERTHEIM seine erste Kasse. Sie begründete einen Qualitätsbegriff, der durch alle Zeiten erhalten blieb.

Heute wie anno 1852 kann man sich auf eine WERTHEIM-KASSE unbedingt verlassen!

Seit 1884 auch Aufzüge

seit 1948 Transportanlagen

WERTHEIM-WERKE A. G.

Wien X, Wienerbergstr. 21—23, Tel. U 46 5 45

JOSEF Schirmer

Innsbruck

nur Meraner Straße 4

empfiehlt seine reichhaltige Auswahl in fertiger

Herren- und Knabenbekleidung

für Gesellschaft, Reise und Sport

Billigste Preise - Zahlungserleichterung



Österreichische Brau-Aktiengesellschaft

Brauerei Gmunden

Tel. 633 u. 145

Eigene Niederlage:

EBENSEE, BAD ISCHL, STEEG A. H., ATTNANG-PUCHHEIM, LAMBACH

Einzigste Kunsteisfabrik im Salzkammergut

Auch Sie kaufen am besten in Ihrem Fachgeschäft!

Füllhalter in jeder Preislage, Briefmappen und -kassetten, Schreibbedarf und kleine Geschenke, die Freude bereiten

A. GHEDINA
INNSBRUCK, MARIA-THERESIEN-STRASSE 4
UND PRADLERSTRASSE 38



BATTERIE-FABRIK

Gegründet 1921 **JOHANN PROKOSCH**
Wien XIV, Cumberlandstraße 27 - Fernruf A 51 4 36



AUTO
RETTUNG, HILFE, BERGUNG
TOMAN & CO.
TEL. U 45 4 30
IV, PRINZ-EUGEN-STR. 30
LAUFENDER DIENST



Seit 1783 .. **BETTEN**
BETTFEDERN
ETT- u. TISCHWASCHE
vom Fachgeschäft mit größter Auswahl
Georg Hartl, Salzburg
Griesgasse 15 Ruf 1426 Goldgasse 12

RADIO SCHMIDT - Klagenfurt

„DAS HAUS DER KLEINEN LEUTE“

Radioapparate
Plattenspieler
Grammophonplatten
Rasierapparate
Schwerhörigengeräte
Luster, Bügeleisen, Kochplatten
und alle elektr. Artikel

Günstigst auch auf bequeme Teilzahlungen
Lieferant des Landesgendarmeriekommandos

Felle

jeder Art kaufe ich zu Höchstpreisen!

Bisam
Hasen
Hirschdecken
Iltisse
Kanin
Lammfelle
Marder
Rehdecken
Schaffelle
Tierhaare aller Art

WRANN FELL- UND LEDERHANDEL
KLAGENFURT, Priesterhausgasse 4, Telefon 26 95

Sporthaus STEINECK

Wien VII/62, Lerchenfelderstr. 79-81
Telephon B 31 5 25

Gesamte Sportausrüstung und Bekleidung

HERMANN TAGGER

Obst-, Gemüse- und Südfrüchten-Großhandel
Lienz, Rosengasse 19 Telefon 405

LEBENSMITTEL-DETAIL, Körntner Straße 16, Telefon 124

SPEZIAL-WERKSTÄTTEN FÜR FAHRZEUGE UND MASCHINEN

GROHS & KAINBACHER o. H.G.

WOLFSBERG IN KÄRNTEN
WIENER STRASSE 123 UND RITZING

ZYLINDERFEINBOHRWERK
KURBELWELLEN-SCHLEIFMASCHINE

MOTOREN-ÜBERHOLUNGEN, NEU-
LAGERUNGEN, ERSATZTEILLAGER
KUNDENDIENST, GROSS-TANKSTELLE

TEL. 147 UND 309

MÖBEL-KRANEBITTER liefert das preiswerte
Qualitätsmöbel

INNSBRUCK, Glasmalereistraße 4

Teilzahlungen möglich

Für Ihre

PHOTODIENSTSTELLEN

in Wien und der Provinz

liefern wir sämtliche Bedarfsartikel

PHOTO-KONSUM

Inhaber:
Vinzenz Dworzak, Johann Banzl

Wien VI
Capistrangasse 2
Telephon A 55 0 81 und B 25 2 87
Geschäftszeit von 8-17 Uhr. Samstag von 8-12 Uhr

Langjähriger Lieferant der
Kulturinstitute, Schulen, Behörden
und Industrie

UNI-ERZEUGUNGSPROGRAMM

Physik

Bauteile zur zeitsparenden Aufbauphysik
nach Ing. Ernst Roller
Einheitliches Stativmaterial für Schule, Industrie
und Forschung
Bauteile zur Mechanik
Bauteile zur Elektrizitätslehre
Bauteile zur Optik
Geräte zur Schattenprojektion

Chemie

Geräte zur neuzeitlichen Experimentalchemie
nach Prof. Dr. Ernst Hauer
Experimentiergeräte
Chemikaliensätze
Untersuchungsgeräte
Chemischer Laborbedarf
Chemikalien



Universitas-Lehrmittel-Gesellschaft m. b. H.
Wien III, Beatrixgasse 32, Tel. U 18 2 27 u. U 19 0 96

GAS
WASSER
INSTALLATIONEN



Stadtwerke Linz

STÄNDIGE AUSSTELLUNGEN:
LINZ URFABR
MOZARTSTR.10B LINKE BRÜCKENSTR.15

Auto-Reparaturen
Groß-Garage WURM
ABSCHLEPPDIENST

Tag- und Nachtdienst

Klagenfurt Telefon 27 95
St.-Veiter-Ring 25-27

Die Anforderungen, die an die Gendarmeriebeamten gestellt werden, verlangen nicht nur körperliche Tüchtigkeit, sondern auch geistige Beweglichkeit.

Wer sich für die **Abschlußprüfung** durch ein ordentliches Selbststudium ein gediegenes Wissen aneignen will, der greift nach den

Aulim-Lehrbriefen

für Deutsche Sprache, Geschichte und Geographie, die den gesamten Stoff in leicht faßlicher Form mit vielen Übungen, Aufgaben und ihren Lösungen bringen. Jeder Lehrgang umfaßt 10 Lehrbriefe.

Auskünfte erteilt gerne die Verwaltung der Aulim-Lehrbriefe, Wien III, Beatrixgasse 32

Strein

Bürobedarf
Füllfedern
Gendarmen-
Dienstmappen

Klagenfurt, Bahnhofstraße 35, Telephon 20 11

Villach, Italienerstraße 7 Telephon 44 64



C. TRAU

TEE- und RUM- IMPORT

Spirituosen- und Frucht-
säfteerzeugung

Wien I, Wildpretmarkt Nr. 7

Telephon U 22 3 88



MINIMAX

Feuerlöschapparate Ges. m. b. H.
Wien XV, Herklotzgasse 23
Tel. R 33 303

Naßlöcher Tetralöcher

Schaumlöcher

Kohlensäure-Schneelöcher



König

BACKPULVER

VANILLINZUCKER

EINKOCHHILFE

PUDDINGPULVER

*mit den
Bilderrezepten*

Das führende Haus für

SCHIRME PELZE

Reparaturen

J. BAUMANN, LINZ

Promenade 4-6
Landstraße 33

Telephon 23 764

Schrott, Metalle, Nutzeisen, Papier

Hadern, sowie Altmaterial usw. kauft ständig

Hugo Mundsperger

KLAGENFURT, Alois-Schader-Straße 7, Tel. 4346

LEDERGERBEREI

KARL HUBER

Spezialerzeugung in Wildleder: Hosen-, Hand-
schuh- und Putzleder

HERZOGENBURG

Wiener Straße 5

Telephon 51

RESTAURANT GÖSSERBRÄU



WELS

KAISER-JOSEF-PLATZ

Vorzügliche Küche! Mäßige Preise!

FRANZ WANIK, RESTAURATEUR

Schleppe Brauerei

U. GRÖMMER
GEGRÜNDET 1607

BETRIEBSSTÄTTEN

Klagenfurt und Unterbergen

*Wichtig für alle Gendarmeriestellen
und deren Beamte!*

DAS ALLGEMEINE BÜRGERLICHE GESETZBUCH

mit Ehegesetz, Personenstandsgesetz, Mietengesetz,
Hausgehilfengesetz, Hausbesorgerordnung, Haftpflicht-
gesetzen und den sonstigen wichtigsten Nebengesetzen.
Mit Verweisungen auf zusammenhängende Stellen und
anderweitige einschlägige Vorschriften, mit Hinweisen
auf grundlegende Entscheidungen des Obersten Ge-
richtshofes sowie mit einem ausführlichen Sachver-
zeichnis

Fünfte Auflage

Herausgegeben von

DR. HANS KAPFER

Ministerialrat im Bundesministerium für Justiz

1951, XXIV, 665 Seiten

Broschiert S 65.—

In Ganzleinen geb. S 76.—

Die Kenntnis des ABGB.s und seiner Nebengesetze ist
für jeden, der im öffentlichen Leben steht, unentbeh-
rlich. Die Ausgabe mit ihren rund 700 Seiten hat allseits
die beste Aufnahme gefunden. Sie wird sich auch für
jeden Angehörigen der Gendarmerie als höchst wert-
voller Arbeits- und Nachschlagebehelf erweisen

Zu beziehen durch jede

Buchhandlung oder beim Verlage

MANZ, WIEN I, KOHLMARKT NR. 16

Büromöbel-Großfischlerei

Alois Höfinger

II., Obere Donaustraße 73
Tel. R 46 0 16

AUTORÄDER

für alle Marken, neu und gebraucht.

Sonderanfertigung und Reparatur.

HERING-RAD, Wien III/40 Gärtnergasse 5

Die älteste Eisengroßhandlung Kärntens

JOHANN EINICHER

EISENHANDELS- AKTIENGESELLSCHAFT
KLAGENFURT

Geschäft und Büro:
Kramergasse 5



Lagerhaus:
Lastenstraße 15

Groß- und Einzelhandel

mit Eisen- und Eisenwaren aller Art, Haus- und Küchengeräten,
Ofen und Herden, Baumaterial

Tel.: 4301 - 4304

Fernschreiber: 03453

Technische Bedarfsartikel Kraftfahrzeug-Zubehör

Absolut reelle Bedienung

Körner und Wondratschek

Klagenfurt, Paradeisergasse 7 (Burg)

Telephon Nr. 1000

W Ü H R E R ' S PARK HOTEL

BELLEVUE

B A D G A S T E I N

J E D E R K O M F O R T

GANZJÄHRIG GEÖFFNET



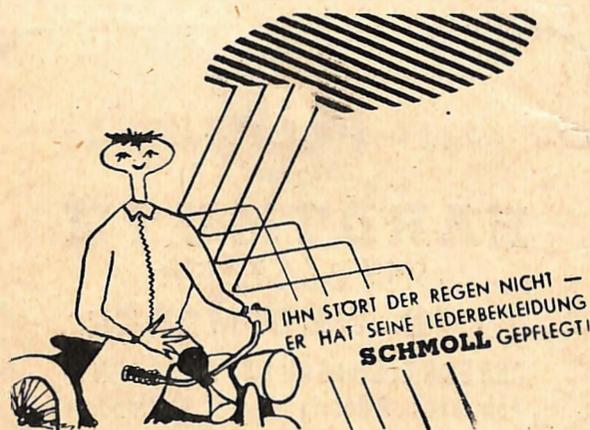
Zigarettenhülsen
Zigarettenpapier

SAMUM

Wachstuch-Imitationspapiere,
Bodenbelag,
Papierservietten,
Klosettpapiere,
Kartonagestreifen,
Bunt- u. Dekorationspapiere,
Tischbelag,
Einbreitpapiere



Wien I, Seilergasse 4
Graz, Herrengasse 26



MÖBEL

SONDERANGEBOTE FÜR GENDARMERIEBEAMTE

SCHLAFZIMMER, WOHNZIMMER,
3tür. SCHRÄNKE, SEKRETÄRE, EINZELMÖBEL,
POLSTERMÖBEL u. KÜCHENMÖBEL in reicher
Auswahl zu günstigen Preisen
BAUERNSTÜBEN-SONDERSCHAU

MÖBELHAUS SCHUH & CHYLIK
WIEN VIII, BLINDENGASSE NR. 7—12

Auto-Provinzversand / Zahlungserleichterungen
Straßenbahnlinien 5, 46, J, 8, 118

DER "HALBFERTIGE"

FEINMASSARBEIT

MASSARBEIT

ÖSTERREICHS FÜHRENDES SPEZIALHAUS FÜR DEN HERRN

AUSTRIAS LEADING
MEN'S WEAR STORE



Teller

VON DER LANDSTRASSE

TOUT POUR MONSIEUR
ORIGINAL ENGLISCHE STOFFE

WIEN III. LANDSTR. HAUPTSTR. 88 - 90

U 16 2 86